

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

49. Jahrgang

1993

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Neptis tua und fastus Graecorum. Zu den deutsch-byzantinischen Verhandlungen um 1150

Von

Rudolf Hiestand

Inhalt: Einleitung S. 501. – I. Die deutsch-byzantinischen Eheprojekte und der „Vertrag von Thessalonike“ S. 502. – II. *de sanguine vestro* – genealogische Fragen S. 507. – III. *de duabus alteram* – politische und rechtliche Aspekte der Eheprojekte Heinrichs (VI.) und Konrads III. S. 514. – IV. Das Eheprojekt Friedrich Barbarossas und Friedrich von Rotenburg S. 530. – V. Theodora Komnene und ihre Schwester S. 534. – VI. *ad fastigium Romani imperii coronatus* – eine staatsrechtliche Wende? S. 544.

Die Rolle von Heiratsverhandlungen und politischer Terminologie im Gesandtschaftsverkehr zwischen Byzanz und dem westlichen Kaisertum ist seit langem bekannt. Insbesondere die byzantinisch-deutschen Beziehungen in der Mitte des 12. Jahrhunderts haben daher mehrfach die Aufmerksamkeit auf sich gezogen¹, denn Konrad III. führte in seinen

1) Genannt seien H. von Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (Diss. Strassburg 1881); K. J. Heilig, Ostrom und das deutsche Reich, in: Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. (Schriften des Reichsinstituts MGH 9, 1944) S. 1–171; P. Lamm, Comneni e Staufer, 2 Bde. (1955–1957), ohne auf die im folgenden erörterten Aspekte einzugehen; vor allem W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter (1947) und die zahlreichen Einzelstudien in: Ders., Abendland und Byzanz (1958); ferner die unten Anm. 5 und 10 genannten Arbeiten. Mit anderer Akzentsetzung R.-J. Lillie, Das 'Zweikaiserproblem' und sein Einfluß auf die Außenpolitik der Komnenen, Byzantinische Forschungen 9 (1984) S. 219–229. J. Langheinecke, Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem deutschen Reich und Byzanz unter Lothar III. und Konrad III. (Diss. masch. Berlin 1921) blieb mir unzugänglich. Von byzantinischer Seite die entsprechenden Abschnitte bei F. Chalandon, Les Comnène 2: Jean II Comnène 1118–1143 et Manuel I Comnène 1143–1180 (1912). Eine wenig ertragreiche Übersicht jetzt bei G. Wolf, Die byzantinisch-abendländischen Heirats- und Verlobungspläne zwischen 750 und 1250, Archiv für Diplomatik 37 (1991) S. 15–32, S. 24 f. und 29 über die hier behandelte Zeit.

Schreiben nach Byzanz von Anfang an protokollwidrig den Kaisertitel und nahm während des Kreuzzuges eine Erweiterung des Königstitels durch die Einfügung des imperialen *augustus* vor². In der gleichen Zeit kam es während des zweiten Kreuzzuges zur ersten und einzigen persönlichen Begegnung, genauer zu zwei kurz aufeinanderfolgenden Begegnungen zwischen einem Basileus und einem deutschen Herrscher, der im speziellen Fall zwar noch nicht in Rom gekrönt, jedoch wie seine Vorgänger und seine Nachfolger der Anwärter auf die Kaiserkrone des alten Roms war, was im Blick rückwärts erst in den Zusammenkünften der Kaiser der valentinianisch-theodosianischen Dynastie in der Spätantike eine Parallele besitzt. Und schließlich fanden diese Kontakte Niederschlag in den sich in ungewöhnlicher Dichte folgenden Versuchen, familiäre Beziehungen zwischen den beiden Herrscherhäusern der Komnenen und der Staufer zu knüpfen: in rund zehn Jahren entstanden fünf, vielleicht sogar sechs Heiratsprojekte, von denen freilich allein die beiden ersten zum Erfolg führten.

I. Die deutsch-byzantinischen Eheprojekte und der „Vertrag von Thessalonike“

Um mit den Eheprojekten in einem kurzen Überblick³ zu beginnen: nach Verhandlungen, die schon unter Johannes II. Komnenos (1118–1143) begannen, hatte sein unerwartet auf den Thron gekommener vierter Sohn Manuel I. (1143–1180) im Jahre 1146 die ihm seit längerem anverlobte Schwägerin des deutschen Königs, Berta-Eirene von Sulzbach, geheiratet, nachdem sie von Konrad III. zusätzlich adoptiert worden war. Während des fast unmittelbar anschließenden zweiten Kreuzzuges wurde bei Verhandlungen in Konstantinopel eine Ehe zwischen dem Halbbruder des Königs, Herzog Heinrich II. Jasomirgott von Bayern, und einer Nichte Manuels, der Tochter des Sebastokrators Andronikos namens Theodora, vereinbart und um die Jahreswende 1148/1149 feierlich geschlossen. Im Frühjahr 1150 warb Konrad III. in einem Brief an die Basilissa Eirene für die rasche Durchführung der

2) W. O h n s o r g e, 'Kaiser' Konrad III. Zur Geschichte des staufischen Staatsgedankens, *MIÖG* 46 (1932) S. 343–360; R. H i e s t a n d, 'Kaiser' Konrad III., der zweite Kreuzzug und ein verlorenes Diplom für die Abtei auf dem Thabor, *DA* 35 (1979) S. 82–126.

3) Auf Belege für die im folgenden erwähnten äußeren Fakten wird bewußt verzichtet.

Heirat des vor dem Aufbruch auf den Kreuzzug von den Fürsten zum König gewählten und gekrönten Thronfolgers Heinrich (VI.) mit einer weiteren Nichte Manuels I. Nachdem der junge König kurz darauf unerwartet verstorben war, schlug Konrad III. im Herbst 1151 vor, selbst eine Byzantinerin zu heiraten. Doch auch er starb, ehe der Plan verwirklicht werden konnte. Nach der Wahl zum König im März 1152 nahm schließlich Friedrich I. im Spätsommer 1153 dieses Projekt seinerseits offiziell auf, nachdem mit Zustimmung des Papstes seine Ehe mit Adele von Vohburg gelöst worden war, doch scheiterte es an unüberwindlichen Differenzen über die gleichzeitig zu treffenden politischen Vereinbarungen.

Diese wiederholten Verhandlungen und die damit verbundenen allgemeinen politischen Fragen für das Verhältnis der betroffenen Mächte, vor allem der beiden Kaiserreiche und des Papsttums, sind nach den früheren Untersuchungen, von denen stellvertretend nur die Namen von Kap-Herr, Heilig, Lamma und Ohnsorge angeführt seien⁴, in den letzten Jahren zweimal ausführlich als eigenes Thema behandelt und zudem im Zusammenhang anderer Untersuchungen auf ihre Bedeutung hin gewertet worden. In einem 1980 erschienenen Aufsatz hat Hanna Vollrath⁵ den viel zitierten „Vertrag von Thessalonike“ zwischen Manuel I. und Konrad III. über ein gemeinsames Bündnis gegen die Normannen auf frühere Vereinbarungen von 1145/46 zurückgeführt und daher den allgemein vertraut gewordenen Begriff als eine Konstruktion der Historiker abgelehnt (S. 323–332)⁶. Die Festlegung Süditaliens oder nur Apuliens als Mitgift Eirenes, in jedem Fall ein Wechsel auf die Zukunft, sei zwar erst jetzt getroffen, aber nicht schriftlich festgelegt worden und daher nur ein privates Zugeständnis Konrads gewesen (S. 347–352). Als einzige neue Abmachung der Jahre 1148/49 sei die babenbergische Ehe anzusehen. Denn unter Berufung auf eine Bemerkung

4) Vgl. Anm. 1.

5) H. Vollrath, Konrad III. und Byzanz, Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977) S. 321–365.

6) Die ältere Literatur ebd. S. 323. Man wird V. aber kaum darin folgen können, daß eine eidliche Bekräftigung von beiden Seiten nicht auch Vertragscharakter besitze, selbst wenn es zum größeren Teil ein „Bestätigungs-Vertrag“ ist. Spätestens wenn die alten Bestimmungen um eine neue Vereinbarung ergänzt werden, liegt ein eigener Vertrag vor, wie auch bezeichnenderweise von *infirmare*, nicht von *confirmare* die Rede ist. Vgl. auch Anm. 11. Das Argument schließlich einer fehlenden Erwähnung des Vertrages bei Otto von Freising (S. 327) ist umso weniger stichhaltig, als dort auch die Heirat zwischen Manuel und Berta und diejenige zwischen Heinrich II. und Theodora nicht erwähnt wird. Vgl. auch unten S. 531.

Ohnsorges sah sie zudem in einer oft für die Verhandlungen von 1148/49 in Anspruch genommenen Stelle im Brief Konrads III. an Eirene von 1150 *firmiorem inter nos affinitatem, sicuti, cum presentes essemus, inter nos tractatum et infirmatum fuit, ad presens fieri disponimus*⁷ keinen Hinweis auf ein schon vorher vereinbartes Eheprojekt zwischen Heinrich (VI.) und einer byzantinischen Prinzessin, das nun umgesetzt werden sollte, sondern einen Rückverweis auf die im Jahre 1148/49 geschlossene Ehe Heinrichs und Theodoras⁸. Erst angesichts der Beunruhigung der Kurie wegen des deutsch-byzantinischen Zusammengehens und deren Befürchtung, der König wolle dem Basileus Süditalien für dauernd abtreten, habe Wibald von Stablo, wie Ohnsorge einst geschrieben hatte, „ganz unvermittelt und überstürzt“ durch eine neue Ehe und mit einer Rückübertragung der für Eirene vorgesehenen Mitgift auf die byzantinische Braut eines deutschen Partners die Spannungen mindern wollen (S. 352–362)⁹. Mit anderen Worten: erst unter dem Eindruck einer drohenden Krise im Verhältnis zwischen König und Papst wegen einer angeblichen Beeinflussung Konrads durch – wie Wibald an den Kardinal Guido schrieb – *fastus* und *inoboedientia* der Griechen sei im Jahre 1150 ein völlig neues Heiratsprojekt – in unserer Reihe das dritte und erste nichtverwirklichte – als rettender Ausweg konzipiert worden, könne aber nicht auf den „Vertrag von Thessalonike“ zurückgeführt werden (S. 357).

Dieser neuen Deutung der Verhandlungen im Jahre 1148/49 und von Konrads Brief an die Basilissa hat Jan Paul Niederkorn¹⁰ aus sachlichen

7) Wibaldi ep. Nr. 243, ed. Ph. Jaffé, Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca rerum Germanicarum 1, 1864) S. 365. Die Stelle zeigt zudem, daß *infirmare* nicht „bestätigen“ oder „zum Abschluß bringen“, wie Vollrath, Konrad III. (S. 332 ff. und 358 f.) meinte, sondern „eidlich bekräftigen“ bedeutet.

8) Ohnsorge, Zweikaiserproblem (wie Anm. 1) S. 92 f. Ders., Zu den außenpolitischen Anfängen Friedrich Barbarossas, QFIAB 32 (1942) S. 13–32, S. 25 vertritt in dem unter besseren äußeren Bedingungen geschriebenen und später nicht revidierten Aufsatz gerade die umgekehrte These.

9) Ohnsorges Bemerkung „unter Ausnutzung von Manuels Bereitschaft zu verwandtschaftlicher Rücksicht“ (Zweikaiserproblem S. 92 f.) meinte freilich nicht nur die künftige Gattin des deutschen Thronfolgers, sondern in erster Linie Manuels eigene Gattin Eirene.

10) J. P. Niederkorn, Die Mitgift der Kaiserin Irene, Römische Historische Mitteilungen 28 (1986) S. 125–139; erste Vorbehalte schon R. Hiestand, Kreuzzug und höfisches Leben, in: G. Kaiser/J. D. Müller (Hgg.), Höfische Literatur – Hofgesellschaft – Höfische Lebensformen um 1200, (Studia humaniora 6, 1986) S. 195 Anm. 63. Einige Hinweise auch bei O. Engels, Zum Konstanzer Vertrag von 1153, *Deus qui mutat tempora*. Festschrift für A. Becker (1987) S. 246 ff.

und sprachlichen Gründen entschieden widersprochen zugunsten der traditionellen Interpretation. Konrad III. beziehe sich im Jahre 1150 für das neue Eheprojekt ausdrücklich auf in seiner und des Basileus Gegenwart geführte Gespräche (S. 135 u. Anm. 57)¹¹, während die im Winter 1148/49 in persönlicher Gegenwart beider Partner eidlich bekräftigte Bestätigung, wie einst auch Rassow angenommen hatte, Vereinbarungen aus dem Frühjahr 1148 betreffe, nicht solche aus vorangehenden Jahren (S. 130). Wie beim ersten Aufenthalt Konrads III. in Konstantinopel die dann ein Jahr später geschlossene Ehe Heinrichs II. Jasomirgott mit Theodora Komnene, so sei auch schon eine künftige Heirat zwischen dem Königssohn und einer Byzantinerin vereinbart worden (S. 135f.)¹². Dementsprechend hält Niederkorn an einem im Jahre 1148/49 geschlossenen „Vertrag“ fest, ohne sich festzulegen, ob die entscheidenden formalen Vorgänge in Thessalonike oder in Konstantinopel stattgefunden haben (S. 129 Anm. 9). Die Aussetzung Süditaliens zur formellen Mitgift Eirenes dagegen sei der von Konrad im Frühjahr 1148 zu entrichtende Preis für die neue Ausstattung durch Manuel nach der Katastrophe in Kleinasien gewesen (S. 131)¹³, und in dieser Notsituation, in der Manuel „jedes Zugeständnis erpressen konnte“¹⁴, sei auch ein gemeinsamer umfassender Angriff auf Roger II. im Frühjahr 1149 nach der Rückkehr Konrads aus Palästina vereinbart worden (S. 132), über dessen Scheitern fast vom Ansatz her die Pöhlde Annalen und die Fortsetzung des Sigibert von Gembloux aus Prémontré berichten¹⁵.

11) In Ergänzung zu Niederkorn ist gegen Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 327f. zu bemerken, daß im Satz Konrads von 1150 *etiamsi nulla federis, nulla artioris amicitie religio inter nos ... aliquando intercessisset*, das *aliquando* den Sinn einer generellen Aussage hat und daher nicht *tunc* als ein spezifischer Bezug verwendet wurde. Es ist neben *amicitia* und *foedus* zudem anschließend von *conventio pacti* die Rede. Vor allem aber ist im Ausdruck Wibalds *homini non federe contracto set fastu et inobedientia Grecorum ... corrupto* (Ep. Nr. 252 S. 377) ganz ausgeschlossen, *non federe contracto* wie schon bei Chalandon, Comnène (wie Anm. 1) S. 341 im Sinne wiederzugeben (S. 330 Anm. 33), es sei überhaupt kein Vertrag geschlossen worden, was *nullo foedere contracto* lauten müßte. Damit hätte Wibald der Kurie gegenüber die Existenz eines *foedus* geleugnet, während Konrad gleichzeitig Eirene gegenüber gerade ausdrücklich von einem solchen gesprochen hätte.

12) Vgl. unten S. 514ff.

13) Dazu auch Hiestand, „Kaiser“ Konrad III. (wie Anm. 2) S. 93–97.

14) P. Rassow, *Honor imperii* (21961) S. 29 für den Winter 1148/49. Vgl. Niederkorn, Mitgift (wie Anm. 10) S. 133.

15) Es muß freilich betont werden, daß dieser letzte Punkt höchst unsicher bleibt, denn Konrad hütete sich gewiß, eine zeitlich feste und bindende Aussage über seine

Führt man die beiden Arbeiten auf ihren Kern zurück, so wollte Vollrath – im Zuge einer seit längerem im Gang befindlichen Neubewertung des ersten Staufers – Konrad III. weiter rehabilitieren¹⁶, ebenso Wibald vom Vorwurf einer mit den Interessen des Reiches kollidierenden papstfreundlichen Politik und eines „betrügerischen Doppelspiels“ gegenüber Papst und Basileus befreien (S. 364) und zugleich von der von Ohnsorge getadelten „Überrumpelung“ Konrads im Jahre 1148¹⁷ zu längerfristigen Linien kommen. Niederkorn sieht dagegen Heiratsvereinbarungen und Normannenfeldzug als eine unter dem äußeren Zwang der Niederlage in Kleinasien im Frühjahr 1148 abgepresste Nötigung, ohne allerdings zu erklären, weshalb der deutsche König unter solchen Umständen überhaupt nach Konstantinopel zurückging.

Trotz dieser wertvollen, wenn auch in sich nicht widerspruchsfreien Untersuchungen, wobei man für den Zeitpunkt der im Winter 1148/49 bestätigten Vereinbarungen über einen Normannenfeldzug und die Mitgiftregelung eher Vollrath, für die Interpretation der Briefstelle Konrads aber mit Sicherheit Niederkorn folgen muß, bleibt immer noch eine ganze Reihe von Fragen offen. Sie mögen auf den ersten Blick eher peripher erscheinen, gewinnen jedoch rasch grundsätzliche Bedeutung. Einmal steht noch offen, wer die für die nicht zustande gekommenen Eheprojekte vorgesehenen komnenischen Prinzessinnen waren. Zum anderen sind die langfristigen rechtlichen Implikationen der geplanten, wenn auch nicht zustande gekommenen Ehen wenig beachtet worden; schließlich bleiben die mit den Begriffen *fastus* und *inoboedientia* bezeichneten Gründe für eine Verstimmung zwischen König und Papst nach der Rückkehr vom Kreuzzug nochmals zu prüfen. Daraus wird sich die Frage ergeben, ob sich Konrad, wie bisher stets stillschweigend oder *expressis verbis* angenommen, gegenüber Manuel unter Zwang zu Vereinbarungen bereitgefunden hatte, ja ob der Vertrag wirklich schädlich für das Reich war.

Rückkehr nach Konstantinopel zu machen. Der von den Pöhlde Annalen, MGH SS 16 S. 83 und Siebert von Gembloux, Cont. Praemonstratensis, MGH SS 6 S. 454 erwähnte Angriffsplan war eher eine ad hoc-Aktion gegen Korfu, nicht gegen Süditalien, wo strategisch-militärisch sinnvoll nur eine Zangenbewegung von Norden und über die Adria war.

16) Vgl. F. Geldner, Zur neueren Beurteilung Konrads III., Monumentum Bambergense. Festschrift für B. Kraft (1955) S. 395–412.

17) Ohnsorge, Außenpolitische Anfänge (wie Anm. 8) S. 29.

II. *de sanguine vestro* – genealogische Fragen

Da Eheprojekte ihrem Wesen nach primär einen personellen Aspekt besitzen, verdient die Frage nach den beteiligten Personen ein besonderes Interesse. Für die für Heinrich (VI.) in Aussicht genommene Braut finden sich jedoch weder in den westlichen noch in den byzantinischen Quellen Namens- oder präzise Verwandtschaftsangaben. Das gleiche gilt für das Heiratsprojekt Konrads III. Für das vorerst letzte unserer Eheprojekte nennt dagegen der kaiserliche Sekretär Johannes Kinnamos eine Tochter des Sebastokrators Isaak namens Maria als die für Friedrich Barbarossa vorgesehene Braut, von deren Schönheit der abendländische Herrscher tief beeindruckt gewesen sei¹⁸. Obwohl meist vorausgesetzt, steht keineswegs fest, daß diese Maria bereits die Braut für Heinrich (VI.) und für Konrad III. gewesen ist.

Über die Familienverhältnisse im komnenischen Hause liegt seit kurzem eine große prosopographische Untersuchung von Konstantinos Barzos vor, die auf breiter Basis unter Verwendung auch unedierter Quellen alles zusammenzutragen versucht hat, was über die einzelnen Mitglieder der Familie bis in die siebente Generation im 12. Jahrhundert bekannt ist, und für die folgenden fünf Generationen wenigstens die Verwandtschaftsverhältnisse klärt¹⁹. Als Materialsammlung unentbehrlich, weist sie jedoch in der Auswertung methodische Mängel auf, die zu beachten sind. Viele der angegebenen Daten für Geburt und Eheschließungen beruhen auf der Annahme sozusagen feststehender Lebensschritte, denn Barzos setzt fast systematisch das Heiratsalter der Frauen mit 16 Jahren an und rechnet von dieser Prämisse her je nach Gegebenheit in beide Richtungen, rechnet ebenso systematisch mit einem Geburtenabstand von zwei Jahren und ohne die Möglichkeit von Mehrfachgeburten. Zweitens wird übersehen, daß die beiden großen Chronisten der späteren Komnenenzeit, Johannes Kinnamos und Niketas Choniates, in ihren Werken häufig bei der ersten Nennung eines angeheirateten Mitglieds der Komnenenfamilie erläuternd hinzufügen, er sei der Gatte dieser oder jener Kaisernichte oder -cousine gewesen,

18) Johannes Kinnamos, *Historiae* IV 1, ed. A. Meineke (1836) S. 134 f.

19) Konstantinos Barzos, *He genealogia ton Komnenon* (Thessalonike 1984). Der Vf. hat allerdings die gerade in unserem Zusammenhang wichtige Arbeit von Heilig, Ostrom (wie Anm. 1) übersehen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Angehörigen der Kaiserfamilie auch bei Chalandon, *Comnène* (wie Anm. 1) S. 209–219.

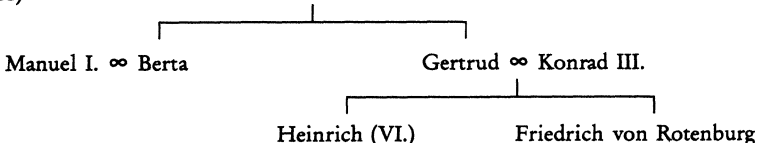
ohne daß daraus ein chronologisches Indiz für die Eheschließung gezogen werden darf²⁰.

Zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit Konrad III. in den Jahren 1148/1149 hatte Manuel I. noch keine Kinder. Eine Tochter aus der Ehe mit Berta-Eirene wäre zudem für eine Ehe mit dem deutschen Thronfolger schon wegen zu naher Verwandtschaft – es hätte sich um Vetter und Base ersten Grades gehandelt – nicht in Frage gekommen²¹, so daß es um eine weiter entfernte Verwandte des Basileus gehen mußte. In der Tat bat Konrad III. im Frühjahr 1150 seine Schwägerin Berta-Eirene, sie möge gemäß der Vereinbarung über die Verheiratung Heinrichs (VI.) mit *neptim unam mariti tui* entscheiden, welche sie als *moribus et forma* geeignet betrachte²².

Einen Namen nennt Konrad, wie gesagt, so wenig wie die byzantinischen Quellen. Dies schafft erhebliche Schwierigkeiten, denn Manuel hatte sieben Geschwister, und Nichten gab es um 1150 neben den beiden bereits erwähnten, Theodora und Maria, in großer Zahl. Dabei stellt die offensichtlich recht konsequent gehandhabte Namensgebung im Komnenenhaus nach den nächsten weiblichen Verwandten durch die ständige Wiederkehr der gleichen Namen zusätzliche Identifikationsprobleme²³. Töchter hatten alle drei Kaiserbrüder und alle vier Kaiser-

20) B a r z o s, *Genealogia* hat dies viel zu wenig berücksichtigt. Vgl. zu anderen Aspekten Jean Claude C h e y n e t, *Byzantinoslavica* 49 (1988) S. 65–67.

21) Graf von Sulzbach



22) DK. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 365: *ut gloriosus filius noster ... neptem unam mariti tui, sublimis Grecorum imperatoris, uxorem presenti tempore ducat, de duabus scilicet alteram. Quæ electio in tui pectoris sapientia constabit, ut illa nobis transmittatur, quæ moribus et forma noscetur a te, quæ eas educasti, precellere, sicut honor utriusque imperii et predulcissimi nepotis tui celsitudo opus habere in tali re cognoscitur.*

23) Vgl. B a r z o s, *Genealogia* passim, der aufgrund dieser den Verwandtschaftsgraden folgenden Namensgebung die Reihenfolge von Kindern zu klären versucht, jedoch die Möglichkeit von früh verstorbenen und ggf. im Namen ersetzten Kindern nicht berücksichtigt. Für den Westen vgl. das Beispiel der Kinder Friedrichs I., dazu G. B a a k e n, *Die Altersfolge der Söhne Friedrich Barbarossas und die Königerhebung Heinrichs VI.*, DA 24 (1968) S. 46–78 und E. A s s m a n n, *Friedrich Barbarossas Kinder*, ebda. 33 (1977) S. 435–472, allgemein G. T h o m a, *Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa* (Münchener Historische Studien. Abt. Mittelalterliche Geschichte 3, 1985).

schwwestern. Der älteste Bruder Alexios († 1142), der ursprüngliche Thronfolger, hinterließ als einziges Kind eine Tochter Maria²⁴; der zweite Sohn des Johannes Komnenos, Andronikos († 1142), der Vater der Theodora, hatte noch zwei weitere Töchter namens Maria²⁵ und Eudokia²⁶; der dritte Sohn, der Sebastokrator Isaak, der Vater der als Braut für Friedrich Barbarossa vorgesehenen Maria, insgesamt fünf: (Eirene)²⁷, (Anna)²⁸, Maria²⁹, Theodora³⁰ und Eudokia³¹. Von den Schwestern Manuels hatte die älteste, Maria³², Gattin des Johannes Roger Dalassenos, zwei Töchter namens Anna und Theodora³³; die zweite Schwester Anna aus ihrer Ehe mit Stephanos Kontostephanos wenigstens eine Tochter namens Eirene; die dritte, Theodora, deren drei, nämlich Eirene, Maria und Eudokia, und die jüngste schließlich, namens Eudokia³⁴, deren zwei, Anna und Theodora³⁵. Dies ergibt im Ganzen 17 Nichten des Basileus mit einer fast gleichmäßigen Aufteilung auf nur fünf Namen mit je drei oder vier Trägerinnen.

Etwas erleichtert wird die Klärung, weil man sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Töchter der Kaiserbrüder beschränken darf, die gegenüber den Cousins mütterlicherseits oft schon durch die ihnen verliehenen Titel hervorgehoben werden. Auch wurden alle ‚Ausländer‘ehen der Komnenen von solchen Kaisernichten von Bruders Seite geschlossen, wie bereits das Beispiel der Theodora Komnene am Babenberger Hof zeigt. Dies gilt, wie wir ebenfalls bereits wissen, ebenso für

24) Barzos, *Genealogia* 2, S. 117–135 Nr. 123.

25) Ebda. 2, S. 155–161 Nr. 129; Heilig, *Ostrom* (wie Anm. 1) S. 265 f.

26) Barzos, *Genealogia* 2, S. 161–171 Nr. 130.

27) Ebda. 2, S. 298–301 Nr. 138. Die Töchter des Sebastokrators Andronikos werden aufgezählt bei Niketas Choniates, *Historiae* III 2, ed. J. van Dieten (*Corpus fontium historiae Byzantinae. Series Berolina* 11, 1975) S. 104.

28) Barzos, *Genealogia* 2, S. 302–313 Nr. 140, geboren 1137, jedoch nach anderer Auffassung (vgl. ebda. S. 302 Anm. 3) zwischen Maria und Theodora. Sie heiratete 1153 den Konstantinos Dukas.

29) Ebda. 2, S. 314–326 Nr. 141; vgl. unten S. 513.

30) Ebda. 2, S. 327–346 Nr. 142.

31) Ebda. 2, S. 346–359 Nr. 143 mit der zweifellos unhaltbaren Angabe, sie sei, weil sie 1178 verheiratet wurde, 1160–1164 geboren, obwohl ihr Vater um 1154 starb!

32) Ebda. 1, S. 348–356 Nr. 75; 2, S. 138–141 Nr. 126 und S. 141 f. Nr. 127.

33) Ebda. 2, S. 139 und 152, für beide sind die angegebenen Geburtsjahre rein willkürlich.

34) Ebda. 1, S. 412–421 Nr. 80.

35) Ebda. 2, S. 394–417 Nr. 149 und S. 417–434 Nr. 150.

die für Friedrich Barbarossa vorgesehene Braut, die dann König Stephan IV. von Ungarn ehelichte. Auch die Gattin König Balduins III. von Jerusalem, Theodora, und diejenige Wilhelms VIII. von Montpellier, Eudokia, waren Töchter eines Kaiserbruders und zwar Halbschwestern der für Barbarossa vorgesehenen Maria, während für König Bela III. von Ungarn die einzige Tochter Manuels und der Eirene, Maria, bestimmt wurde. Einen Grad weiter entfernt war Maria, die im Jahre 1167 die Gattin König Amalrichs von Jerusalem wurde, aber bezeichnenderweise die Tochter eines Sohnes eines Kaiserbruders, nämlich des Johannes Sebastokrator, der seinerseits ältester Sohn des Sebastokrators Andronikos und Bruder der babenbergischen Theodora war³⁶. Unter solcher Voraussetzung bleiben ‚nur‘ neun Nichten Manuels, immer noch freilich ein *embarras de richesse*, wenn es festzulegen gilt, welche von ihnen im Jahre 1150 für eine Ehe mit dem jungen Staufer in Aussicht genommen worden sein könnte.

Doch die Zahl läßt sich weiter reduzieren. Da Konrad in seinem Brief als möglich ansah, daß die Braut mit seinem Gesandten, dem Normanen Alexander von Gravina, oder einer gleichzeitigen byzantinischen Gegengesandtschaft ins Reich kommen werde³⁷, muß die in Frage kommende Kaisernichte im Frühjahr 1150 bereits heiratsfähig, also mindestens 12 Jahre alt oder wenigstens unmittelbar kurz davor gewesen sein. Andererseits durfte sie selbstverständlich nicht verheiratet sein.

Beide Voraussetzungen waren offensichtlich für die für Heinrich (VI.) erbetene Braut, wie man auch am deutschen Hofe wußte, im Frühjahr 1150 erfüllt. Die Vorgaben umfaßten nur *mores* und *forma*, nicht aber *aetas*. Einige der aufgeführten neun Prinzessinnen des Komnenenhauses scheiden daher aus, obwohl sie vom Verwandtschaftsgrad her in Frage kommen. Bereits verheiratet waren Maria, die Tochter des Alexios, um 1125 geboren und wohl schon vor 1142 Gattin des Alexios Axuchos, des späteren mächtigen Ministers Manuels bis in die 1160er Jahre³⁸, und Theodora, die Gattin Heinrichs II. Jasomirgott. Dagegen waren die zwei Töchter des Sebastokrators Isaak aus seiner um 1144/45 geschlossenen zweiten Ehe, Theodora und Eudokia, frühestens 1145/46 geboren und kamen aus diesem Grunde nicht in Betracht. Es bleiben somit vorerst noch fünf Nichten Manuels von Brudersseite, zwei Töchter des Andro-

36) Vgl. die Stammtafel bei Barzos, *Genealogia* 1.

37) DK. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 365: *ut illa nobis transmittatur*.

38) Vgl. Anm. 24.

nikos und drei Töchter des Isaak. Von diesen sind für die beiden Schwestern der Theodora, die nach der Aufzählung bei Niketas Choniates die mittlere der drei Töchter des Andronikos, nach Barzos dagegen die jüngste war³⁹, je zwei Ehen erwähnt. Maria war anscheinend 1143 bereits die Gattin eines Theodor Dasiotes, aber früh verwitwet, dann seit ca. 1150 unter energischem Drängen des Basileus in zweiter Ehe mit Johannes Kantakuzenos verheiratet⁴⁰. Eudokia dagegen begann, ebenfalls bereits verwitwet, nach 1152 unter gewaltigem Skandal eine Liaison mit ihrem Onkel Andronikos, einem Vetter Manuels und späteren Kaiser (1183–1185), und heiratete dann um 1162/63 den Michael Gabras⁴¹. Von den drei Töchtern Isaaks aus erster Ehe heiratete die um 1137 geborene Anna um 1153 einen Konstantin Dukas, Maria, wie wir bereits wissen, den König Stephan von Ungarn, die älteste namens Eirene wurde, um 1150 mit einem Dukas Kamateros verheiratet, die Mutter des um 1153 geborenen späteren ‚Kaisers‘ Isaak von Cypern. Sichere Daten für die Lage im Frühjahr 1150 fehlen damit weitgehend; fest steht, daß Maria, Tochter des Andronikos, bereits verwitwet, um 1150 wie ihre Cousine Eirene (wieder) heiratete.

Doch der Brief Konrads gibt noch ein weiteres Indiz. Er fügt hinzu, die Basilissa Eirene habe die in Frage kommenden Nichten selber erzogen (*tu, que eas educasti*)⁴². Diese Kenntnis muß auf die Zeit des Aufenthaltes am byzantinischen Hof zurückgehen, als Konrad sie entweder im Hause Manuels und Eirenes sah oder sie ihm als junge Prinzessinnen vorgestellt wurden, die einst von Eirene erzogen worden seien. Dies braucht sich nicht zwingend erst auf die Zeit nach deren Eheschließung im Jahre 1146 zu beziehen, denn Eirene befand sich seit 1142 in Konstantinopel und könnte auch schon vorher eine solche Rolle übernommen haben. Daß es heißt *educasti*, nicht *educas*, läßt auch zu, daß Eirene sie im Jahre 1150 nicht mehr ‚erzog‘, sie also bereits dem damit umschriebenen Alter entwachsen waren. Die für die Ehe mit Heinrich (VI.) in Aussicht genommenen Nichten scheinen so Mitte der 1140er

39) Barzos, *Genealogia* 2, S. 171–189 Nr. 131; Niketas (wie Anm. 27).

40) Barzos, *Genealogia* 2, S. 156f. und Heilig, *Ostrom* (wie Anm. 1) S. 265 und Anm. 6.

41) Barzos, *Genealogia* 2, S. 161–171 Nr. 130. Heilig, *Ostrom* (wie Anm. 1) S. 264f. und Anm. 4 hatte sie noch als die Gattin eines Diomedes angesehen, der im Kriege gefallen sei, doch steht nun fest, daß ‚Diomedes‘ eine mythologische Verfremdung der gemeinten Person darstellt, deren Gattin Eudokia zudem nicht die Tochter des Sebastokrators Andronikos war.

42) D K. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 365, vgl. Anm. 22.

Jahre statt in ihrem Elternhaus in der Obhut des Basileus bzw. der (künftigen) Basilissa aufgewachsen, mindestens ohne Mutter geblieben zu sein, worauf Eirene an deren Stelle getreten war.

Vollwaisen freilich gab es, von Maria, der Tochter des Alexios, abgesehen, die jedoch bereits verheiratet war, unter den Nichten des Basileus um 1150 nicht, wenn auch in ‚normalen‘ Familienverhältnissen mit Sicherheit nur die Töchter der Kaiserschwester Theodora aufwuchsen, die bis 1157 lebte⁴³. Alle anderen Kaiserschwestern waren wohl vor 1144/45, sicher vor 1150, die beiden älteren Kaiserbrüder bereits 1142 verstorben. Damit bringt uns dieses Kriterium nicht weiter, da es nur auf drei Nichten von Schwestersseite zutrifft.

Man könnte daher an die beiden Schwestern der Theodora denken, deren Mutter, die verwitwete Sebastokratorissa Eirene, aus unbekannten Gründen ein erstes Mal um 1144 in Ungnade den Hof verlassen mußte. Nach der von ihrem Sohne Johannes vermittelten Rückkehr wurde sie um 1150 erneut vom Hof entfernt⁴⁴. Es ist denkbar, daß sie die Erziehung ihrer Töchter ihrer Gegenschwägerin überlassen mußte. Dies ließe sich zusätzlich abstützen, da ihr ältester Sohn Johannes trotz des Konfliktes bei Manuel in hoher Gunst stand, nachdem er einerseits gleich bei seiner ersten Teilnahme an einer militärischen Aktion im Alter von gerade 15 Jahren dem Kaiser bei einem Überfall durch Türken das Leben gerettet, andererseits bei einem Turnierunfall durch die Schuld Manuels ein Auge verloren hatte, was diesen offenbar mit erheblichen Schuldgefühlen belastete⁴⁵. Wie Johannes am Hofe wohlgekommen war, könnte dies auch für seine Schwestern gegolten haben. Altersmäßig war nach Barzos Maria um 1127, Eudokia um 1129 geboren, während für Theodora eine Geburt um 1132 angenommen wird⁴⁶, doch war Eudokia wie erwähnt nach Niketas Choniates die jüngste. Beide wären damit älter als der deutsche Thronfolger gewesen, das erforderliche Alter hatten sie im Jahr 1150 in jedem Fall erreicht. Doch einer solchen Interpretation stellt sich entgegen, daß um 1150/1152 beide, wie angedeutet, einmal verheiratet, freilich beide bereits verwitwet waren, Maria sogar wieder verheiratet war.

Ihre Mutter verloren hatten dagegen als noch ganz kleine Kinder um 1142/43 die drei älteren Töchter des Isaak Komnenos: Eirene, Anna und

43) Barzos, *Genealogia* 1, S. 399–411 Nr. 79.

44) Zur Sebastokratorissa Eirene vgl. die unten Anm. 109 angeführte Literatur.

45) Barzos, *Genealogia* 2, S. 142–155 Nr. 128.

46) Ebda. 2, S. 161 und 171.

Maria. Sie erhielten einige Jahre später eine Stiefmutter, doch wäre möglich, daß Eirene sich in der Zwischenzeit, wenn nicht auch noch anschließend, um diese Nichten an Mutterstatt kümmerte. Altersmässig die jüngste dürfte Maria um 1140 geboren sein und hatte in jedem Fall im Jahre 1152/1153 das heiratsfähige Alter erreicht, als sie als Braut für Friedrich Barbarossa in Aussicht genommen wurde⁴⁷. Ihre beiden Schwestern, geboren ca. 1133 und 1137, heirateten um oder kurz nach 1150; ob diese Ehen schon 1150 bestanden, ist fraglich. Wenn auf den ersten Blick vieles dafür spräche, daß die von Konrad erwähnten Nichten des Basileus Schwestern und zwar Töchter des Sebastokrators Isaak gewesen sind, so kann doch auch nicht ausgeschlossen werden, daß es sich nicht um Schwestern, sondern um Cousinsen handelte.

Mit Maria, Tochter des Isaak, hätte Heinrich (VI.) freilich frühestens 1152 eine Ehe schließen können. Angesichts des offenkundigen Drängens Konrads – *celeri reversione* möge sein Gesandter die Antwort zurückbringen – erscheint eine solche Planung eher unwahrscheinlich. Wenn zudem Maria schon die für Heinrich (VI.) und dann für Konrad III. vorgesehene Braut gewesen war, wäre bei den folgenden Projekten personell höchstens noch eine Bestätigung erforderlich gewesen, daß in der Zwischenzeit nicht eine negative Entwicklung eingetreten war. Doch weder die Nachrichten über die Verhandlungen im Herbst 1151 noch die Briefe Wibalds und Friedrichs im Jahre 1153 knüpfen in dieser Hinsicht sichtbar an die Überlegungen von 1150 an. Dies läßt offen, ob entweder 1153 oder schon 1151 die Kandidatin von 1150 nicht mehr zur Verfügung stand, wenn nicht aus anderen Gründen neu mit der Auswahl begonnen wurde. Barbarossa schrieb im Jahre 1153 an Manuel nur *de sanguine tuo uxorem ducere Deo annuente desideramus*⁴⁸, insistierte also, daß es eine Angehörige der Kaiserfamilie sein mußte, und Wibald verwendete in einem gleichzeitigen Brief an Manuel für die einstige Anfrage Konrads und den Vorschlag Friedrichs genau die gleichen Worte: *uxorem de vestro sanguine* für Konrad und *de sanguine vestro uxorem*

47) Zum byzantinischen Ehe- und Ehegüterrecht vgl. neben J. Z h i s h m a n , Das Eherecht der orientalischen Kirche (1864) jetzt D. S i m o n (Hg.), Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 22, 1992), vor allem den Beitrag von A. S c h m i n c k (S. 43–59) und zu den Ehehindernissen, unter denen die Altersfrage einen wichtigen Platz einnahm, vgl. zuletzt A. S c h m i n c k , Zur Entwicklung des Eherechts in der Komnenenepoche, in: N. O i k o n o m i d e s (Hg.), To Byzantio kata ton 12^o aiona (Athenai 1991) S. 555–587 (mit Lit.). Herrn Dr. Schminck (Frankfurt) danke ich für wertvolle Hinweise.

48) B ö h m e r - O p l l Nr. 197; Wibaldi ep. Nr. 410 S. 549.

für Friedrich⁴⁹. Für das dritte und vierte Eheprojekt bleibt es damit personell auf byzantinischer Seite vorerst bei einem *non liquet*.

III. *de duabus alteram* – politische und rechtliche Aspekte der Eheprojekte Heinrichs (VI.) und Konrads III.

Noch nicht wirklich berücksichtigt worden ist bisher, daß Konrad III. im Jahre 1150 noch eine weitere Vorgabe machte: Eirene möge als Braut für Heinrich (VI.) – wohl gemäß den Vorverhandlungen, die nur wenig mehr als ein Jahr zurücklagen – auswählen *de duabus scilicet alteram*. Mit diesen Worten sind wir zurück auf dem Feld der politischen Vorbereitung. Wenn Vollrath – freilich im Widerspruch zu ihrer These, daß im Jahre 1148/49 überhaupt nicht über ein weiteres Eheprojekt gesprochen wurde – glaubte, man habe es damals „nicht für nötig gehalten, eine Braut auszuwählen“⁵⁰, so waren in Wirklichkeit zwei Nichten als Kandidatinnen bestimmt worden, was dann auch verbindlich bekräftigt wurde (*tractatum et infirmatum fuit*), also wohl mit einem Eid, wenn nicht sogar schriftlich. Daher brachte Konrad im Jahre 1150 keineswegs „ganz unvermittelt und überstürzt eine Heirat zwischen Konrads Sohn Heinrich und einer griechischen Prinzessin gegenüber Konstantinopel in Vorschlag“ (Ohnsorge)⁵¹, sondern die Durchführung eines bereits bis in Einzelheiten festgelegten Projekts.

Die Anwesenheit des deutschen Herrschers und seiner Begleitung in Konstantinopel in den Jahren 1148/49 hatte die seltene Möglichkeit gegeben, sich an Ort und Stelle und durch längeren Augenschein zu vergewissern, welche Prinzessinnen nach ihrer bisherigen Entwicklung in Frage kamen und dann zwei Kandidatinnen in Aussicht zu nehmen.

49) Ep. Nr. 411 S. 550.

50) S. 360. Kurz darauf nochmals „Wenn aber weder die Braut ausgewählt noch die Verhandlungen geführt worden sind ...“

51) Ohnsorge, Zweikaiserproblem S. 92. In ders., Außenpolitische Anfänge (wie Anm. 8) S. 25 hatte er das Eheprojekt auf 1148 festgelegt. Selbst wenn man Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) an der eben erwähnten Stelle folgen würde (vgl. oben S. 503f.), so bliebe immer noch der Satz über Alexander von Gravina als *verbi huius tractator et mediator ex precepto utrorumque, cum apud vos esse mus*, auf den auch Ohnsorge ausdrücklich hingewiesen hat. Damit ist das tragende Element ihrer Argumentation hinfällig. Was man 1150 Alexander von Gravina übertrug, waren die Nebenabsprachen, von denen wie einst für die Ehe Manuels mit Berta-Eirene noch einzelne Punkte offen geblieben waren.

Wenigstens Schwiegervater und Schwiegertochter kannten sich, wenn auch der Bräutigam, wie es meistens der Fall war, seine Braut noch nie gesehen hatte. Dies gilt jedoch nicht für Friedrich Barbarossa: er dürfte wohl ‚seiner‘ Maria in Konstantinopel begegnet sein, wenn auch noch als kleinem Kind. Ob sie damals schon durch ihre Schönheit auffiel, sei dahingestellt, doch wird diese auch später bei ihrer Heirat mit König Stephan IV. von Ungarn wieder hervorgehoben⁵². Daß Barbarossa nach Kinnamos bei seinen eigenen Heiratsverhandlungen von der Schönheit Marias erfuhr und beeindruckt war, ist daher vielleicht nicht ganz wörtlich zu nehmen, wenn es auch sicher dem üblichen Vorgehen entsprach, dem künftigen Ehepartner nochmals ein ‚aktuelles‘ Portrait zu übersenden⁵³.

Der Sinn des 1148/49 vereinbarten Vorgehens ist klar. Man wollte eine Alternative offen halten. Es handelte sich noch um Kinder, deren weitere physische und geistige Entwicklung nicht mit Sicherheit vorausszusehen war. Der Tod Heinrichs (VI.) führte dies wenig später ebenso vor Augen wie der Tod der beiden Kaiserbrüder im Jahre 1142 die allgemeine Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens. Hätte man nur eine Kandidatin festgelegt, so wäre bei ihrem Ausfall, aus welchem Grunde auch immer, nicht nur die geplante familiäre Verbindung der beiden Herrscherhäuser, sondern auch die Vereinbarung über Italien als zweimalige Mitgift neu zu verhandeln gewesen. Ein zweites kam hinzu: *una neptis mariti tui* und *de duabus scilicet alteram* – offensichtlich wollte die deutsche Seite im Jahre 1150 sicherstellen, daß die Auswahl nur zwischen den zwei bereits 1148/49 vorgesehenen Nichten des Basileus erfolge, nicht etwa eine andere, entferntere Verwandte bestimmt werde. Noch war die unerfreuliche Überraschung nicht vergessen, als einst anstatt der erwarteten Porphyrogennete eine Nichte des Johannes Tzimiskes als Braut für Otto II. eingetroffen war⁵⁴. Eine Wiederholung sollte vermieden werden.

Zeitlich nahm Konrad III. das während seines Aufenthaltes in Konstantinopel vereinbarte Heiratsprojekt offensichtlich zum erstmög-

52) Johannes Kinnamos (wie Anm. 18) V 1 S. 165.

53) Vgl. auch die hübsche Geschichte bei Ekkehard IV., *Casus s. Galli* c. 90, ed. H. F. Haefele (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) S. 184, über die Herzogin Hadwig von Schwaben, die vor dem griechischen Eunuchen, der ihr Bild malen soll, den Mund verzieht, um der ungeliebten Verheiratung zu entgehen.

54) Über die Heirat der Theophanu vgl. jetzt die aus Anlaß der 1000-Jahrfeier entstandenen Bände, A. van Euw/P. Schreiner (Hgg.), *Kaiserin Theophano* (1991).

lichen Termin auf. Im Jahre 1148/49 war Heinrich (VI.), geboren um 1136/37, noch nicht ehefähig⁵⁵, jetzt war er, wie Konrad III. vielleicht mit einer leichten Vorwegnahme für den frühestens im Spätjahr durchzuführenden Eheschluß betonte, *iam adultus* und das Projekt zum Wohle des jungen Königs und des Reiches durchführbar⁵⁶. Er unterstrich, daß Heinrich nicht nur ein *bonae indolis adolescentulus* sei, sondern auch ohne Mitwirkung des Vaters Anfang Februar 1150 bei Flochberg in der Nähe von Nördlingen gegen den Unruhestifter Welf VI. einen großen militärischen Sieg errungen habe, über den der junge König seinerseits voller Stolz Eirene und Manuel Mitteilung machte⁵⁷. Weder hatte das Projekt daher „von Dezember 1148 bis April 1150 gänzlich unbeachtet geruht“, vielmehr hatte, solange Heinrich nicht volljährig war, nichts unternommen werden können, noch „soll nun auf einmal alles in größter, dabei schlecht motivierter und eben darum verdächtiger Eile in die Wege geleitet werden“. Es waren im Gegenteil unausweichliche äußere Gegebenheiten, die das Vorgehen bestimmten. So hatte auch nichts „mit kluger Berechnung zum Zwecke größerer Wirksamkeit“⁵⁸ zu tun, daß Konrads Brief an Eirene und nicht an Manuel gerichtet war, sondern mit dessen Inhalt. Jene Auswahl *moribus et forma* zwischen zwei Kandidatinnen *quas tu educasti* berührte das Gynaikeion. Zweifellos ging gleichzeitig ein Schreiben an Manuel, in welchem Alexander von Gravina als Unterhändler beglaubigt und die politischen Fragen offen oder verdeckt angesprochen wurden; alles andere wäre ein diplomatischer Affront gewesen⁵⁹. Ebenso unbestreitbar eilte es Konrad

55) H. Decker-Hauff, Das staufische Haus, Katalog der Stauferausstellung 3 (1977) S. 354 Nr. 58 wie auch schon W. Bernhardi, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Konrad III. (1883) S. 188 legt die Geburt auf die erste Hälfte 1137; F. Hausmann, Konrad III. in: NDB 12 (1980) S. 496 auf 1137. Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 362 f. äußert sich nicht zum Zeitpunkt. Heinrich (VI.) war jedoch eher in der zweiten Jahreshälfte 1136 geboren als im Jahre 1137, wenn Konrad III. ihn im April 1150 als *iam adultus* bezeichnet. Wenn er bei der Wahl der deutschen Fürsten am 13. März 1147 „10 Jahre“ alt war, so stellt dies eine runde Zahl dar und bedeutet „noch nicht elf Jahre“ oder „mehr als neun Jahre“, mit anderen Worten nach dem 13. März 1136 geboren.

56) *quia cum sublimis nepos tuus iam adultus sit, oportet, ut tam personę ipsius quam imperio nostro in contrahendo matrimonio sine mora provideamus.*

57) D H. (VI.) 10 und 11 = Wibaldi ep. Nr. 244 S. 366 und Nr. 245 S. 367.

58) Ohnsoerge, Außenpolitische Anfänge (wie Anm. 8) S. 25.

59) Es ist zu beachten, daß Wibalds Briefbuch kein vollständiges Einlauf- oder Auslaufregister darstellt. Das Schreiben an Manuel dürfte aus den angeführten Gründen weniger explizit gewesen sein.

nun, wie die bereits erwähnte Bemerkung belegt, er hoffe auf eine *celeris reversio* seines Gesandten, verstärkt durch die Erwartung, die Heirat solle *sine mora* stattfinden⁶⁰. Wieweit Überlegungen wegen seiner seit dem Kreuzzug angegriffenen Gesundheit mitspielten, wird *expressis verbis* nicht greifbar, wenn auch im ersten Teil des Schreibens von einer monatelangen Behinderung bei der Regierungstätigkeit die Rede ist, weshalb sich auch der Italienzug verzögert habe⁶¹.

Dennoch bleibt die Frage zu stellen, ob unter politischen Gesichtspunkten im Blick auf Süditalienfrage und Eheprojekt diese Krankheit so unwillkommen war. Wenn der in Konstantinopel wieder vereinbarte gemeinsame Feldzug gegen die Normannen durchgeführt wurde, mußten auch für die nichtmilitärischen Vereinbarungen die Voraussetzungen bestehen. War die neue Ehe aus welchen Gründen auch immer (noch) nicht geschlossen, so war juristisch zwar der erste Teil, d.h. die Übergabe der Mitgift an Eirene, durchzuführen, und zwar ohne Vorbehalt, der zweite Teil dagegen entfiel mindestens so lange, bis auch hier die äußeren Voraussetzungen bestanden. Da die Übertragung auf die künftige Braut lautete, konnte Konrad nicht etwa als Inhaber der väterlichen Munt anstelle seines noch nicht ehefähigen Sohnes auftreten. Damit wäre ohne den weiteren Eheschluß nach einer Eroberung des Normannenreiches ‚Italia‘ vorerst an Berta-Eirene gefallen, die Rückübertragung hätte jedoch von byzantinischer Seite in der Folge beliebig lange dadurch verzögert werden können, daß man nun die Ehe verschleppte. Aus den wiederholten Beteuerungen Konrads über seinen festen Willen, die Vereinbarungen über einen Normannenfeldzug einzuhalten, wird auch deutlich, daß keine Klausel vorsah, er solle erst stattfinden, wenn die Heirat durchgeführt sei. Vom Westen her gesehen, mußte diese jedoch erfolgt sein, ehe der Italienzug angetreten wurde.

Bekanntlich ist das im Jahre 1150 wieder aufgenommene Heiratsprojekt nie zur Durchführung gekommen, weil Heinrich (VI.) kurz darauf starb. Nach üblicher Auffassung erfolgte sein Tod Ende April/Anfang Mai⁶², kaum hatte die Gesandtschaft nach Byzanz mit Alexander von

60) D K. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 365 f.: *De cuius celeri reversione benignam intelligentiam tuam studiose admonemus und sine mora.*

61) Ebda. S. 364: *tanta nos infirmitas corporalis in fine augusti mensis invasit, ut usque ad pascha Domini gravioribus negociis vix utiles esse possemus.*

62) Vgl. auch Bernhardi, Konrad III. (wie Anm. 55) S. 815 ff.; Decker-Hauff, Staufisches Haus (wie Anm. 55) Nr. 58; U. Schmidt, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (1987) S. 117.

Gravina⁶³ den Hof verlassen. Eine solche zeitliche Festlegung hat Bernhardi vorgenommen, da Eugen III. in einem Brief an Konrad von Ende Mai/Anfang Juni keinen Gruß an den jungen König beifüge⁶⁴, den Tod Heinrichs (VI.) also bereits gekannt habe. Das Argument wird jedoch hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß Heinrich (VI.) wohl in ähnlicher Weise wie dem Basileus und der Basilissa auch dem Papst durch einen Bericht über seinen Sieg bei Flochberg die nun mehr erlangte selbständige Regierungsfähigkeit bekannt gegeben hatte. Als ‚volljähriger‘ König war er auch für die Kurie eine eigene Rechtsperson geworden und hatte Anrecht auf ein eigenes Schreiben der Kanzlei.

Ernsthafter noch spricht gegen das bisher angenommene Todesdatum eine zweite Beobachtung. Wäre Heinrich (VI.) Ende April/Anfang Mai verstorben, so hätte man zweifellos Alexander von Gravina zurückzuhalten oder zurückzurufen versucht. Dies war nicht der Fall. Im August 1150 schrieb Wibald von Stablo an Konrad, er halte eine Gesandtschaft an den Papst für überstürzt, solange man aus Konstantinopel nicht gehört habe, wie der Basileus die deutschen Vorschläge aufnehme. Mit keiner Silbe geht er dabei auf die völlig veränderte Lage ein, die durch einen bereits erfolgten Tod des jungen Königs eingetreten sein mußte. Im Gegenteil scheint das Projekt unverändert weiterzulaufen⁶⁵. Auch der Papst machte in seinem Schreiben an Konrad III. nicht die leiseste Andeutung an eine so gravierende Veränderung der Situation. Es bleibt nur der Schluß, daß man den Zeitpunkt für den Tod Heinrichs (VI.)

63) Es war kein Zufall, daß gerade Alexander von Gravina in die Verhandlungen eingeschaltet wurde. Konrad III. hatte ihn von Venedig her rufen lassen, wo er im Auftrage des Basileus Aufträge zu erfüllen hatte, von denen wir sonst nichts wissen. Es ging vielleicht um die sizilische Frage, für die man bei einem geplanten Angriff auf die Mitwirkung der venezianischen Flotte zählen wollte. Am deutschen Hofe war man aber über seinen Aufenthalt in der Lagunenstadt informiert. Er war zweifellos der ideale Vermittler, weil er auch bei den Verhandlungen zwischen den beiden Herrschern in den Jahren 1148/49 *mediator* und *tractator* gewesen war, vgl. S. 514 Anm. 51. Möglicherweise hatte er also die doppelte Aussetzung Süditaliens als Mitgift erst an Berta-Eirene, dann an die künftige Gattin Heinrichs (VI.) ins Spiel gebracht als einen Weg, beide Partner das Gesicht wahren zu lassen.

64) JL. 6529, ed. Wibaldi ep. Nr. 272 S. 399, nach Bernhardi, Konrad III. (wie Anm. 55) S. 852 Anm. 36 zu Ende Mai/Anfang Juni.

65) Ep. Nr. 279 S. 406: *non videbatur nobis pro parvitate nostri ingenii, quod iuxta qualitatem huius temporis et rerum vestrarum statum hoc tempore hanc legationem* (nach Rom) *feri oporteret, maxime cum incertum sit, quidnam rerum comes Alexander de Gravina ab imperatore Grecorum referat*. Einen Aufschub vorzuschlagen hatte nur einen Sinn, wenn in absehbarer Zeit eine Antwort vorliegen konnte.

erheblich hinausschieben muß. Dies findet eine Stütze bei Otto von Freising, der zwar einerseits unmittelbar im Anschluß an einen Brief Eugens III. vom 23. Juni 1149 (JL. 6944), in welchem der Papst noch speziell seine Liebe auch zu Heinrich (VI.) ausdrückt, anfügte, „um diese Zeit ungefähr“ sei Heinrich gestorben⁶⁶. Doch ganz abgesehen davon, daß das Jahr 1149 ausscheidet, zeigt gleich der nächste Satz, wieviel von solchen Angaben zu halten ist. Dort wird ebenfalls mit „um diese Zeit nun“ der Tod von Bischof Hartbert von Utrecht am 11. November 1150 erwähnt. Damit ist wohl ein terminus ante quem gewonnen. Es ist daher der Tod Heinrichs (VI.), von dem die Annales Aquenses erklären, er sei im Alter von 13 Jahren erfolgt⁶⁷, wohl erst in den Spätsommer – vielleicht nach längerer Krankheit – und zwar später als der Wibald-Brief vom August zu legen. Freilich bleibt das allgemeine Schweigen der Quellen auffällig, findet sich doch im ganzen Briefkorpus Wibalds keine Beileidsbekundung, keine Anspielung auf den Tod des Thronfolgers.

Mit dem Tode Heinrichs (VI.) hatte sich das in Thessalonike/Konstantinopel vereinbarte Eheprojekt vorerst zerschlagen, nicht wegen der politischen Vereinbarungen, sondern weil der westliche Partner ausgefallen war. Wenn auf byzantinischer Seite im Jahre 1148/49 eine Alternativvereinbarung eingegangen wurde: „eine von zwei Nichten“, bleibt die Frage, ob nicht die westliche Seite ähnlich verfahren hatte. An der neuen Heirat hing wegen der Mitgiftfrage so viel, daß es eigentlich überraschend wäre, wenn man sich hier eingleisig verhalten hätte. Nicht Byzanz, sondern der Westen war, sobald ein erfolgreicher Süditalienfeldzug stattgefunden hatte, ohne eine neue komnenisch-staufische Eheverbindung mit entsprechender Mitgiftregelung der Verlierer, also genau was man mit der Schnürung eines ‚Pakets‘ hatte verhindern wollen. Die Eheprojekte dienten so nicht dazu, über die Verzögerungen des Sizilienfeldzuges hinwegzuhelfen, wie Ohnsorge meinte⁶⁸, sondern sie waren für die deutsche Seite die politische Voraussetzung geworden, daß ein solcher stattfinden konnte.

Es braucht nicht bei bloßer Spekulation zu bleiben. Auch vom Westen konnte eine Eventualklausel eingebracht werden. Konrad III.

66) Otto von Freising, *Gesta Frederici* I 68 (67), ed. S i m s o n, MGH SS rer. Germ. (31912) S. 95, ed. S c h m a l e, *Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* (1965) S. 274.

67) MGH SS 14 S. 38: *rex puer XIII annorum*. Zur Bedeutung solcher Angaben vgl. oben Anm. 55.

68) O h n s o r g e, *Zweikaiserproblem* (wie Anm. 1) S. 93.

hatte bekanntlich noch einen zweiten Sohn, der beim Tode des älteren unter aller Berücksichtigung der wahlrechtlichen Aspekte die erste Anwartschaft auf dessen Stellung als präsumtiver Nachfolger besaß: den im Jahre 1144/45 geborenen Friedrich, den späteren Friedrich von Rotenburg, der am 19. August 1167 auf dem Rückzug von Rom der verheerenden Ruhrepidemie erlag⁶⁹. Gegenüber Heinrich (VI.) hatte er sogar den Vorzug, nach dem Herrschaftsantritt des Vaters geboren, somit ein Porphyrogennete zu sein. In der Tat fällt auf, daß Konrad in seinem Brief an Eirene nicht nur von Heinrich (VI.), sondern von seinen beiden Söhnen und Neffen der Eirene – *filios nostros, tuos utique nepotes amantissimos* – spricht und beide als *bone spei plenos* bezeichnet. Gewiß konnte es anders als auf der byzantinischen Seite nicht um eine freie Wahl zwischen zwei möglichen Kandidaten gemäß *moribus et forma* gehen. Politisch und verfassungsrechtlich stand als bereits gewählter und gekrönter Thronfolger Heinrich (VI.) an erster Stelle. Doch nichts spricht dagegen, daß man im Jahre 1148/1149 auf beiden Seiten mit einer alternativen Lösung arbeitete. Noch einmal ist hervorzuheben: ohne eine solche wäre Byzanz von Anfang an in einer unvergleichlich besseren Situation gewesen.

Wir hören nichts davon, daß nach dem Tode Heinrichs (VI.) Verhandlungen über eine Heirat Friedrichs (von Rotenburg) mit einer Byzantinerin aufgenommen worden wären. Er konnte freilich nicht ohne weiteres in das Eheprojekt seines verstorbenen Bruders einrücken. Zunächst stand die Altersfrage entgegen, denn Friedrich war im Winter 1150/51 höchstens sechs bis sieben Jahre alt. Nach dem Kirchenrecht mußte man bis 1158/59 warten, ehe an eine Heirat gedacht werden konnte; selbst eine Verlobung, die mit sieben Jahren möglich gewesen wäre, kam frühestens 1151/1152 in Frage⁷⁰. Daß Friedrich so wohl erheblich jünger als die beiden im Jahre 1148/49 auf byzantinischer Seite in Aussicht genommenen Nichten des Basileus war, hätte dagegen weder ein juristisches noch ein politisches Hindernis gebildet. Auch für die Braut Heinrichs (VI.) wissen wir nicht, ob sie jünger oder älter war als er. Der Alters-

69) Vgl. Decker-Hauff, Staufisches Haus (wie Anm. 55) Nr. 59. Vgl. jetzt P. Herde, Die Katastrophe vor Rom im August 1167. Eine historisch-epidemiologische Studie zum vierten Italienzug Friedrichs I. Barbarossa (Sitz.ber. d. wiss. Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a/M. 37 Nr. 4, 1991), mit dem Nachweis, daß es sich um eine Ruhrepidemie gehandelt hat.

70) Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 363 meinte, er hätte schon 1150 verlobt werden können.

unterschied konnte bei politischen Eheverbindungen solcher Dimension bekanntlich sehr erheblich sein, ohne gleich an die berühmten Fälle Mathilde von Tuszien und Welf IV., später Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien zu denken.

Mit Friedrich von Rotenburg wäre das neue Eheprojekt jahrelang in der Schwebe gewesen. Diesen Weg wollte man nicht gehen. Daß nach dem Tode Heinrichs (VI.) „sofort wieder der Plan einer deutsch-byzantinischen Eheverbindung in die Wege geleitet“ worden sei⁷¹, ist dennoch verzerrend. Erst im Herbst 1151 kam es zu dem, fast als Verzweiflungsschritt zu bezeichnenden Angebot des 58jährigen Königs, selber noch einmal eine Ehe einzugehen, das vierte Projekt in unserer Reihe. Die Absicht war klar, den Vertrag von 1148/49 zu den festgelegten Bedingungen zu retten⁷². Doch bleibt festzuhalten, daß nach dem Tode des jungen Königs rund ein Jahr verging, bis auf einem Hoftag in Würzburg diese neue Brautwerbung auf den Weg gebracht wurde. Bezeichnenderweise war gleichzeitig der Romzug für Herbst 1152 festgesetzt worden. Damit führte gegenüber dem Basileus nichts mehr am Normannenfeldzug vorbei. Die Frage Süditaliens und der Mitgift für Eirene, aber auch die Rückübertragung dieser Mitgift, wurde akut. Wieder trat der enge Zusammenhang von Heiratsverhandlungen und Normannenfeldzug zu Tage. Bis zum Aufbruch nach Italien mußte die neue Ehe geschlossen sein.

Was war in der Zwischenzeit geschehen? Wir wissen, daß im Winter 1150/1151 weitere Gesandtschaften zwischen dem deutschen und dem byzantinischen Hof unterwegs waren⁷³. Vielleicht verliefen schon die Verhandlungen Alexanders von Gravina weit zäher, als man erwartet hatte. Wibald erhielt ein im März 1151 verfaßtes Schreiben Manuels mit Geschenken⁷⁴, für das er sich offensichtlich kurz nach Eingang Mitte September bei Manuel bedankt⁷⁵. Spätestens im Winter 1150/51 muss der Tod Heinrichs (VI.) mitgeteilt worden sein, und Manuel dürfte dem

71) Ebda. S. 363.

72) Ebda. S. 363 wird aufgrund des Wibaldbriefes an Manuel von 1153, Ep. Nr. 411 S. 550: *ad augmentum et gloriam sanctissimi imperii vestri insudare et decertare non cessavi, donec ... Counradus ad magnificentiam vestram nuntios direxit, quatinus ... uxorem de vestro sanguine duceret*, Wibald als der Instigator für das neue Projekt bezeichnet. Dieses lag auch im eigenen Interesse Konrads selbst.

73) Vgl. auch unten S. 534 ff.

74) Ep. Nr. 325 S. 454.

75) Ep. Nr. 343 S. 475.

deutschen König sein Beileid ausgedrückt haben, obwohl überraschenderweise darüber nichts verlautet.

Doch der Blick hat auf den Westen zu gehen. Für die Bewertung des neuen Vorschlags vom Herbst 1151 ist festzuhalten, daß von der Altersfrage abgesehen die Situation sich auch verfassungsrechtlich nicht unwesentlich vom Frühjahr 1150 unterschied. Heinrich (VI.) war der gewählte Nachfolger Konrads III. gewesen. Bei einem Tode des Vaters hätte, vor allem seit seiner Volljährigkeit, kein Weg an ihm vorbeigeführt. Das Wahlrecht der Fürsten war im Jahre 1147 ausgeübt und Heinrich anschließend in Aachen gekrönt worden: er war *imperii nostri successor et heres*, wie Konrad es Eirene gegenüber formulierte. Im Gegensatz zu seinem verstorbenen Bruder war der jüngere Sohn Konrads III. weder zum König gewählt noch gekrönt. Anders als in Byzanz konnte der Vater nach dem Tode Heinrichs ihn nicht nach freier Entscheidung zum Nachfolger einsetzen, wie dort eben im Jahre 1143 Johannes Komnenos nach dem Tode seines ältesten Sohnes Alexios und dessen Bruders Andronikos über den dritten Sohn Isaak hinweg den jüngsten Manuel zum Nachfolger bestimmt hatte. Friedrich konnte nicht einmal mit einem dem byzantinischen „Sebastokrator“ entsprechenden Titel versehen werden, der die präsumtive Nachfolge ausdrückte, wie es im Westen nicht (mehr) die Möglichkeit gab, mehrere Söhne gleichzeitig in eine für die Nachfolge prädestinierende Position zu bringen. Es war auch durchaus nicht Routine gewesen, als es Konrad III. im Frühjahr 1147 gelang, seinen Sohn in Regensburg wählen und dann krönen zu lassen⁷⁶. Nur

76) Sigebert von Gembloux, Cont. Gemblacensis, MGH SS 6 S. 389: *Cunradus rex Henricum filium suum Aquisgrani in regem sublimavit, ne post decessum suum regnum absque principe remaneret et aliqua rerum perturbatio moveretur*. Vgl. Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 109 f.; künftig auch Hiestand, Germany and the Crusades in the XIIth c. Zur Frage der Designation vgl. E. Rosenstock-Huessy, Königtum und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914) S. 73–78; W. Giese, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936–1237), ZRG Germ. 92 (1975) S. 174–183, S. 178 und 181; Schmidt, Königswahl passim. Wenn O. Engels, Beiträge zur Geschichte der Staufer I, DA 27 (1971) S. 410, unter Verweis auf Otto II., Heinrich III. und Heinrich IV. meint, weder Zeitpunkt noch Unmündigkeit seien 1147 ungewöhnlich gewesen, und fortfährt, „Konrad hatte aus welchen Gründen auch immer unterlassen, seinen nachgeborenen Sohn Friedrich zu designieren, bevor ihn der Tod überraschte“, übersieht dies, daß in den Jahren 1150 bis 1152 anders als vor dem Kreuzzug keine Situation bestand, die die Präsenz eines zweiten Königs unumgänglich machte, und vor allem auch eine Designation eine Absprache mit den Fürsten voraussetzte.

der Kreuzzug mit der voraussehbar langen Abwesenheit des Königs und – anders als während eines Italienaufenthaltes – ohne die Möglichkeit, die Geschäfte des Reiches in gesicherter Weise aus der Ferne zu führen, und mit der Ungewißheit, selbst über einen eventuellen Tod rasch und zuverlässig Bescheid zu erhalten, hatte es möglich gemacht.

Hätte er das Eheprojekt und die Mitgiftregelung von 1148/49 in der vermutlich vereinbarten Alternativlösung retten wollen, mußte Konrad III. bei den Fürsten, wie auch dynastische Überlegungen nahelegten, erreichen, daß sie nun seinen zweiten Sohn Friedrich zum König wählten und dann krönen ließen. Dies gelang nicht; Friedrich von Rotenburg wurde nicht gewählt, ehe sein Vater starb⁷⁷. Ob dies politische Gründe hatte oder ob sie in der Person des jungen Königssohnes lagen, vor allem seinem Alter, und angesichts der angegriffenen Gesundheit Konrads III. in der durchaus realen Gefahr einer künftigen Minderjährigkeitsregierung, wissen wir nicht. In jedem Fall war die Nachfolgeregelung im Jahre 1152, als Konrad III. unerwartet starb, noch offen. Friedrich von Rotenburg wurde nicht der Nachfolger seines Vaters, obwohl vermutlich gewichtige Stimmen wie der Erzbischof Heinrich von Mainz für den Sohn des Königs eintraten, der von der Tradition her eigentlich an erster Stelle stand⁷⁸. Auch das Heiratsprojekt vom Herbst 1151 hatte freilich einen verfassungsrechtlichen Aspekt. Was im März 1152 vermutlich ebenfalls gegen Friedrich von Rotenburg gesprochen hatte, war seine Stellung als Vollwaise. Es war keine Königinmutter da, die für ihren Sohn die Vormundschaft hätte übernehmen können. Den Mainzer Erzbischof wollte man nach seinem Konflikt mit Konrad III. offensichtlich nicht⁷⁹. Wieweit historische Erinnerungen an die Min-

77) Eine ausführliche Erörterung zuletzt bei Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 117 f. Die These, daß der Reichstag zu Bamberg im Februar 1152 ursprünglich diesen Schritt zum Thema gehabt habe, ist nicht belegbar. Zu Friedrich auch H. Schreibmüller, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg, Zs. für bayerische Landesgeschichte 18 (1955) S. 213–242.

78) Vgl. Otto von Freising, Gesta Frederici II 2, S. 104: *Ita non regis Conradi zelo, sed universitatis, ut dictum est, boni intuitu hunc Fredericum eius filio item Frederico adhuc parvulo preponere maluerunt*. Vgl. dazu H. Büttner, Erzbischof Heinrich von Mainz und die Staufer (1142–1153), ZKG 69 (1958) S. 247–267, S. 264 f.; Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 119 f. und Anm. 76. Engels, Beiträge (wie Anm. 76) S. 402 Anm. 126 vermißt einen klaren Hinweis, daß sich der Erzbischof von Mainz wirklich für Friedrich von Rotenburg eingesetzt habe.

79) Vgl. H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. (1908) S. 33 f.; Rassow, Honor imperii (wie Anm. 14) S. 10 und die in Anm. 76 angeführte Literatur; Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 119–121.

derjährigkeit Heinrichs IV. mit Adalbert von Hamburg-Bremen und Anno von Köln mitgespielt hatten, sei offengelassen; Otto von Freising beschränkt sich in der Chronik bei seinem Rückblick auf den Hinweis, damals habe der Einfluß „gewisser Leute“ Zwietracht im Reiche gefördert⁸⁰. Mit einer byzantinischen Heirat Konrads III. hätte der junge Friedrich von Rotenburg jedoch wenigstens eine Stiefmutter erhalten. Daß sie eine ‚Ausländerin‘ war, bildete bekanntlich verfassungsrechtlich kein absolutes Hindernis, wie die Beispiele Agnes von Poitou und vor allem Theophanu belegen⁸¹, daß sie präzedenzlos eine Stiefmutter gewesen wäre, hätte gewiß zu Erörterungen Anlaß gegeben. Dennoch wäre die Stellung des Königssohnes besser gewesen.

Kehren wir in das Jahr 1150/51 zurück. Im Reich blieb nach dem Tode Heinrichs (VI.) offen, was nun mit den Abmachungen mit Byzanz geschehen sollte. Entgegen einigen Äußerungen in der Forschung waren auch die Vereinbarungen über die Mitgift keine Privatangelegenheit des Königs. Daher hat sich Konrad III. auch nicht auf byzantinische Vorstellungen „im persönlichen Gespräch ... eingelassen“⁸². Interessen des Reiches und die Unveräußerlichkeit von Reichsrechten waren berührt. Wann genau die Festlegung der Mitgift für Berta-Eirene erfolgte, spielt in unserem Zusammenhang eine geringere Rolle. In jedem Fall war sie im Winter 1148/49 bestätigt worden. Wenn Niederkorn meint, daß man die Mitgift für die zweite bzw. dritte byzantinisch-staufische Heirat damals noch nicht festgelegt habe, so übersieht er, daß dies genau so eventual geschehen konnte, wie es für Berta-Eirene der Fall gewesen war.

80) Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus* VI 34, ed. A. Hofmeister (MGH SS rer. Germ., 21912) S. 302.

81) Zum Widerstand gegen beide vgl. Th. Kölzner, *Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter*, HZ 251 (1990) S. 291–323, S. 312.

82) Vgl. etwa Vollrath, *Konrad III.* (wie Anm. 5) S. 332 und 363 f. Anm. 162. Ohnsoerge, *Zweikaiserproblem* (wie Anm. 1) äußert sich widersprüchlich: S. 92 soll Friedrich beim Abschluß nicht dabei gewesen sein, Wibald und Eugen III. dagegen 1149 davon Kenntnis erhalten haben, laut S. 99 erhielt Friedrich „wenn nicht schon 1148 in Byzanz selbst, so doch ... spätestens bei seinem Regierungsantritt Kenntnis“. Hier wurde also ernsthaft erwogen, daß alle Welt von einem Vertrag wußte, nur Barbarossa nicht, den der König als potentiellen Stellvertreter auf den Kreuzzug mitgenommen hatte. Zudem hat Konrad III. nach Barbarossas eigenen Worten ihn auf dem Sterbelager auf die Freundschaft mit Byzanz festzulegen versucht, Böhmer – Oppl Nr. 197; Wibaldi ep. Nr. 410 S. 548 f., so daß man nicht sieht, weshalb Wibald ihn dann „sofort über den Stand der Ostpolitik zu informieren“ gezwungen gewesen sein soll (S. 99). Genau so soll Friedrich angeblich erst 1152 von der Verwendung imperialer Titulaturen im Briefwechsel mit Byzanz erfahren haben!

Trotz einer Salvationsklausel für den Normannenzug war es ein Vertrag, der verpflichtete, umso mehr als eine größere Anzahl von Fürsten beteiligt gewesen war, unter denen Kinnamos ausdrücklich Herzog Friedrich von Schwaben, den künftigen Kaiser, erwähnt. Man hat die Richtigkeit dieser Nachricht bestritten, wohl aus der allgemeinen Tendenz heraus, einen Gegensatz zwischen einem schwachen Konrad und einem nach 1152 die Reichsinteressen entschieden vertretenden Friedrich Barbarossa herzustellen⁸³. Dabei ist zu bedenken, daß Konrad III. seinem Neffen gegen den Willen von dessen Vater die Teilnahme am Kreuzzug erlaubt hatte⁸⁴, ganz offensichtlich als einem ‚zweiten Mann‘, wie Barbarossa selber vierzig Jahre später seinen jüngeren Sohn Friedrich von Schwaben mitnahm. Auch der nun mit einer Byzantinerin verheiratete Babenberger war sicher einbezogen gewesen in die Verhandlungen wie auch Alexander von Gravina, den Konrad im Jahre 1150 ausdrücklich als einstigen Unterhändler und Vermittler des Eheprojektes bezeichnete⁸⁵. Es gibt daher keinen Grund, daran zu zweifeln, daß Friedrich Barbarossa auch bei der eidlichen Bekräftigung (*infirmatum*) der Vereinbarungen im Jahre 1148/49 beteiligt war, ob nun eine schriftliche Form aufgesetzt wurde und er wie die anderen Fürsten als Zeugen genannt wurde, oder ob er wie der König, wenn nicht sogar für ihn den Eid leistete⁸⁶.

Es kommt eine allgemeine völkerrechtliche Frage hinzu: die Gültigkeit von Abmachungen über den Tod eines Vertragspartners hinaus. Es gab Vereinbarungen, die eo ipso personengebunden waren wie Eheprojekte. Doch bei einem Angriffspakt, der zudem von einer erheblichen Zahl von Fürsten mitgebilligt worden war und Teil anderer Vereinbarungen war, sieht es anders aus. Natürlich konnte man sich nicht an ihn halten. Dies war freilich Vertragsbruch, wenn auch wie in vielen Fällen wie bis heute ohne geregelte Sanktionen. Im Falle der Mitgiftregelung hatten jedoch Konrad III. und die deutschen Fürsten ein vitales Interesse, daß sie gerade nicht eine Vereinbarung auf privater Ebene blieb. Daher

83) Johannes Kinnamos (wie Anm. 18) IV 1 S. 135 und O h n s o r g e, Zweikaiserproblem S. 92, wo wenige Zeilen vorher expressis verbis vom „schwachen Staufer“ (= Konrad III.) die Rede ist; S. 100 dagegen: „An feste Prinzipien gebundene Politik kennzeichnet Friedrich als Staatsmann von seinen Anfängen an“.

84) Otto von Freising, *Gesta Frederici* I 42 (41), ed. Simson S. 59; ed. Schmale S. 208 ff.

85) Vgl. D K. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 365: *verbi huius mediator et tractator ... cum apud vos essemus*.

86) Vgl. W. G o e z, „*Juravit in anima regis*“. Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung, DA 42 (1986) S. 517–554.

war sie auch verbindlich bekräftigt worden: nochmals *tractatum et infirmatum fuit*. War doch die Möglichkeit einzubeziehen, daß die Ehe Heinrichs (VI.) zu Lebzeiten des Vaters geschlossen wurde, die Eroberung des Normannenreiches aber erst nach seinem Tode erfolgte. Wenn die Griechen dabei mitgewirkt hatten, mußte nicht nur der Übergang an Berta-Eirene, deren Ansprüche durch den Tod ihres (Adoptiv-)Vaters nicht erloschen, sondern auch die Rückgabe an die byzantinische Gattin Heinrichs (VI.) im Voraus verbindlich gesichert sein.

Wie die Fürsten im Frühjahr 1150 der Überzeugung gewesen waren, die Heirat Heinrichs (VI.) liege im Interesse des Reiches – nur so ist das Schreiben Konrads III. vom April erklärbar, wo es ausdrücklich heißt *ut tam persone ipsius* (sc. Heinrich) *quam imperio nostro in contrahendo matrimonio ... provideamus* –, so billigten sie im Herbst 1151 das Projekt Konrads III. Es war wieder auf einem Hoftag darüber verhandelt worden, wie Konrad im Februar 1150 dem Basileus gegenüber eine Gesandtschaft über das vorangehende Projekt von einem noch einzuberufenden Hoftag abhängig gemacht⁸⁷ und dann nach dem Beschluß eines solchen Ende April diese abgesandt hatte. Für den Herbst 1151 sind wir für diese Absicherung sogar auf festem Boden. Denn Wibald zählt in seinem Schreiben an Manuel über die Beschlüsse des Hoftages für den bevorstehenden Italienzug die Teilnehmer an der Versammlung auf: die Erzbischöfe von Köln und Bremen, die Bischöfe von Halberstadt, Naumburg-Zeitz, Bamberg, Merseburg, Würzburg, Strassburg, Worms und Prag, Bevollmächtigte anderer Bischöfe und Großen, von den weltlichen Fürsten die Markgrafen von Meissen und Brandenburg, den Pfalzgrafen von Bayern, den Grafen von Winzenburg, die Burggrafen von Mainz, Würzburg, Bamberg⁸⁸. Dies alles ist völlig ungewöhnlich und kann nur bedeuten, daß dem Basileus klar gemacht werden sollte, Konrad III. habe breiteste Unterstützung hinter sich. Zudem fällt auf, daß keiner dieser Fürsten am Kreuzzug teilgenommen hatte, also auch nicht an den Verhandlungen in Konstantinopel. Sie waren daher bisher

87) D K. III. 224 = Wibaldi ep. Nr. 237 S. 355: *Post celebratam ... curiam quam kalendas may ... habere decrevimus, nuncios nostros ... ad tuam presentiam ... dirigemus, qui tuam magnificentiam de nostris sponsonibus ac promissionibus diutius dubitare non sinent.*

88) Ep. Nr. 343 S. 465. Vgl. zu den Teilnehmern B e r n h a r d i, Konrad III. (wie Anm. 55) S. 886 f. und Anm. 9. Anwesend waren in Würzburg weiter die Bischöfe von Speyer und Meissen und der Landgraf von Thüringen, der auf dem Kreuzzug dabei gewesen war, jedoch von Wibald gerade nicht genannt wird.

nicht in der gleichen Weise dem Basileus gegenüber verpflichtet. Was im Herbst 1151 für den Italienzug galt, tat es gewiß auch für das Heiratsprojekt, es war darüber offen diskutiert worden⁸⁹. Selbst Ohnsorge, der erwägt, daß erst Wibald im Frühjahr 1152 Friedrich Barbarossa über den Stand der Verhandlungen mit Byzanz orientiert habe, geht als selbstverständlich davon aus, daß dieser bei seinem Herrschaftsantritt von dem Heiratsprojekt „Kenntnis hatte“⁹⁰.

Mit seinem Vorschlag vom Herbst 1151 versuchte Konrad III. gegenüber Byzanz in die Rolle seines Sohnes Heinrich (VI.) einzutreten, während im „Vertrag von Thessalonike/Konstantinopel“ vermutlich Friedrich von Rotenburg als Alternative zu Heinrich (VI.) vorgesehen war. Dies bedeutete freilich, daß der Westen die Bedingungen veränderte. Äußerlich in spektakulärer Weise, denn es wäre eine Parallelität der Eheverbindungen erreicht worden: Manuel mit einer Adoptivtochter des westlichen Herrschers⁹¹, Konrad mit einer Nichte des Basileus, so daß die künftigen Herrscher des Ostens und des Westens je einen Kaiser der anderen Seite als Vorfahren hatten, im Osten Johannes II. Komnenos, im Westen Konrad III.

Wenn es dennoch nach dem Tode Heinrichs (VI.) ungefähr ein Jahr dauerte, bis Konrad seinen Schritt unternahm – und wieder zu spät, wie sich zeigen sollte –, waren offensichtlich erhebliche Hindernisse zu beseitigen. Es darf nicht übersehen werden, daß es etwas völlig anderes war, wenn nun der König selbst eine Ehe mit einer Byzantinerin eingehen wollte, als wenn sein Sohn einen solchen Schritt tat. So banal es klingen mag, war jede politische Ehe per se auf Kinder angelegt. Gerade darin lag jeweils die Intention solch komplizierter Verhandlungen, wie sie zwischen Byzanz und dem Reich über Jahre hinweg geführt worden waren. Es bleiben daher die Auswirkungen des neuen Vorschlags auf das Gefüge des Reiches zu prüfen. Auch für die Ehe Konrads III. mußte die Mitgiftfrage geregelt werden: ‚Italia‘ – für den Fall einer Beseitigung des

89) Zu dem in Würzburg beschlossenen Romzug vgl. *Annales Palidenses* a. 1152, MGH SS 14 S. 86. Der gleichzeitige Brief Wibalds an Manuel I., geschrieben nach 1151 September 15, berichtet über den geplanten Feldzug gegen Roger II., jedoch nicht expressis verbis über das Heiratsprojekt, sondern nur über Vorschläge Konrads, denen Manuel Gehör schenken solle, Ep. Nr. 343 S. 475.

90) Ohnsorge, Außenpolitische Anfänge (wie Anm. 8) S. 27; ND. S. 427. Vgl. oben Anm. 81.

91) Rasso, Honor imperii (wie Anm. 14) S. 30f. und Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 327 und Anm. 26.

Normannenreiches als Mitgift Berta-Eirene zugesprochen und, wie wir wissen, als Mitgift-Ausstattung der byzantinischen Prinzessin vorgesehen, die gemäß dem Vertrag von 1148/49 den deutschen Thronfolger ehelichen würde – war nun als Mitgift für die künftige Gattin Konrads III. festzulegen.

Dennoch ergab sich ein großer Unterschied. Wenn in der Forschung die unmittelbaren politischen Folgen für das sog. Zweikaiserproblem eingehend erörtert worden sind, ist dies mit den erbrechtlichen nicht geschehen. Dabei standen sie im Denken der Zeit zweifellos ganz oben. Angesichts des vorzeitigen Todes des jeweils in Aussicht genommenen westlichen Vertragspartners – erst Heinrichs (VI.), dann Konrads III. – geht es zwar im Nachhinein um eine Art juristischer Fallübungen, doch sind sie unverzichtbar, um die Intentionen und die möglichen Folgen der beiden Projekte von 1150 und 1151 zu erfassen. Bei Heinrich (VI.) handelte es sich um den künftigen König (und Kaiser) und seine aus Byzanz stammende Gattin. Die von ihr eingebrachte Mitgift gehörte im Erbgang zur Ausstattung der erhofften Kinder, in erster Linie des ersten Sohnes, der eines Tages seinerseits die Herrschaft im Reich antreten würde. Die Mitgift würde daher künftig einen Teil des Reichsgutes bilden.

Wenn nach dem Projekt vom Herbst 1151 Konrad III. eine Byzantinerin heiratete, traten entscheidende Veränderungen ein. Weder war es für Konrad die erste Ehe noch war er kinderlos, ja nicht einmal ohne Sohn. Für die Probleme, die aus solchen Situationen entstehen konnten, fehlte es nicht an spektakulären Beispielen. Einst war das Karolingerreich durch die zweite Ehe Ludwigs des Frommen in die Krise geraten, und nur wenig anders war es in der Mitte des 10. Jahrhunderts im ostfränkisch-deutschen Reich nach der zweiten Ehe Ottos des Großen mit Adelheid gewesen. Im Jahre 1151 war trotz des Todes Heinrichs (VI.) immer noch Friedrich von Rotenburg da. Er hatte gegenüber künftigen Kindern aus einer zweiten Ehe des Vaters ein Vorrecht. Andererseits konnte die Mitgift einer byzantinischen Gattin Konrads erbrechtlich nur an deren Kinder gehen. Dieser Konsequenzen einer neuen Ehe Konrads war man sich sowohl in Konstantinopel als auch im Reich gewiß bewußt. Welche Lösung vorgesehen wurde, ist nicht bekannt, aber sie mußte vor der Anfrage an Konstantinopel konzipiert und von den Fürsten abgesegnet sein. Die Antwort war zuerst im Reich zu finden, und sie war bei den Verhandlungen an Manuel zu geben. Es war undenkbar, daß der Osten einem Übergang der Mitgift an Friedrich (von Rotenburg) als evtl. Nachfolger Konrads auf dem westlichen Thron zuge-

stimmt hätte, wenn Kinder Konrads und der Byzantinerin vorhanden waren. Von vornherein darauf zu vertrauen, daß schließlich doch ein Sohn Konrads III. aus der neuen Ehe die Nachfolge im Westen antreten werde, verbot sich; dies war möglich, wie so vieles, aber nicht sicher. Es wäre sogar zu erwägen, ob die ausbleibende Designation Friedrichs von Rotenburg nicht auch auf die noch laufenden Heiratsverhandlungen mit Byzanz zurückzuführen war. In jedem Fall waren die Verhandlungen, die im Jahre 1150/51 zwischen dem König und den deutschen Fürsten geführt werden mußten, schwierig und nahmen offensichtlich erhebliche Zeit in Anspruch.

Wenn einerseits zur Diskussion stand, wie es im drängenden Interesse Konrads III. sein mußte, seinem Sohn Friedrich die Nachfolge zu sichern, so mußten die Folgen der byzantinischen Heirat bedacht werden. Eine Wahl Friedrichs erreichte der König bekanntlich nicht. Andererseits erhielt er die Zustimmung zu seinem eigenen Eheprojekt. Dies war in jedem Fall eine Zurückstufung Friedrichs. Nicht er, sondern sein Vater trat in den Vertrag von 1148/49 ein, Süditalien würde nach einem erfolgreichen Feldzug nicht an ihn, sondern an einen Sohn aus der Ehe Konrads mit der Byzantinerin gehen, der zudem ein Wittum ausgesetzt werden mußte.

Staatsrechtlich wurde so für die folgende Generation eine Trennung Süditaliens vom Reich in einer Art Sekundogenitur ins Auge gefaßt. Für Byzanz wäre eine solche Lösung vermutlich annehmbar gewesen, wenn auch damit der Anspruch auf die westliche Kaiserkrone der staufischen Hauptlinie verblieb und das Zweikaiserproblem weiterbestand. Doch die Einflussmöglichkeiten auf Süditalien und von dort auf das alte Rom am Tiber waren unter solchen Gegebenheiten viel größer, als wenn ein mit einer Byzantinerin verheirateter abendländischer Herrscher alles in seiner Hand vereinigte. Annehmbar wäre eine solche Lösung ggf. auch für das Papsttum gewesen, weil einerseits nicht die Byzantiner, sondern ein lateinischer Herrscher in Süditalien regierte, andererseits selbst die Frage der Lehensbindung Süditaliens kein unüberwindliches Hindernis bilden mußte, da sie bei einer Sekundogenitur keine Rückwirkung auf das Kaisertum haben konnte. Vom Reich her gesehen, hätten sich dann Süditalien einerseits, Deutschland, Burgund und Oberitalien andererseits nicht in einer Hand, sondern nur in einer Familie befunden. 70 Jahre später sollte Friedrich II. genau diesen Vorschlag machen, freilich auch sofort wieder unterlaufen.

Wie das Problem der Lehensbindung Süditaliens an das Papsttum im Falle Heinrichs (VI.) hätte gelöst werden sollen, ist nicht zu erken-

nen⁹². Denkbar war eine gleichzeitige Oberlehnsherrschaft Konrads III. als Vater eines mit „Italien“ ausgestatteten Sohnes, worauf jedoch mit dem Sohn aus einer solchen Ehe eine Integration wieder erreicht gewesen wäre. Schon für Konrads eigenes Eheprojekt galt dies nicht mehr, weil eben für das Reich ein anderer Sohn zur Verfügung stand, später – bei Friedrich Barbarossa als bereits regierendem Herrscher im Westen – wurde eine Lösung bei den Verhandlungen nach 1153 noch schwieriger.

In jedem Fall bleibt als Ergebnis, daß die deutschen Fürsten im Herbst 1151 in einem im Einzelnen nicht mehr rekonstruierbaren Komplex von Festlegungen das Projekt Konrads III. samt den damit verbundenen erbrechtlichen Folgen gebilligt hatten. Die Sicherung des Vertrages mit Byzanz, und zwar eine rasche Sicherung mit Eheschließung und damit der Voraussetzung für die Mitgiftregelung hatte auch in ihren Augen Vorrang erhalten gegenüber einem, wie das Schicksal Heinrichs (VI.) gezeigt hatte, zudem mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor belasteten Abwarten, bis Friedrich (von Rotenburg) in sieben bis acht Jahren, wie vermutlich ursprünglich als Alternative vorgesehen, in den Vertrag würde eintreten können.

IV. Das Eheprojekt Friedrich Barbarossas und Friedrich von Rotenburg

Man könnte noch einen Schritt weitergehen und fragen, ob nicht bei der Wahl im Jahre 1152 neben den inneren Problemen auch die außenpolitischen mitspielten, die Absicht, die Vereinbarungen mit Byzanz wenn möglich zu erfüllen⁹³. Wie sehr Konrad III. auf dem Totenbett Friedrich Barbarossa die Verbindung mit Byzanz als weiterzuführende

92) Daß eine Vorwegnahme der testamentarischen Verfügung Kaiser Heinrichs VI. im Jahre 1197 erörtert worden sei, ist für die Mitte des 12. Jahrhunderts ebenso unwahrscheinlich wie daß von vorneherein ein Sohn aus der Ehe Konrads III. mit der Byzantinerin an die erste Stelle gestellt werden sollte, also eine Radikallösung gegen den „Porphyrogenneten“ Friedrich, der weder in den Ehevertrag noch in die Thronfolge hätte einsteigen können.

93) Zur Wahl von 1152 vgl. vor allem S i m o n s f e l d, Jahrbücher (wie Anm. 79) S. 19–41; E n g e l s, Beiträge (wie Anm. 76) S. 399–432; H. A p p e l t, Heinrich der Löwe und die Wahl Friedrich Barbarossas, in: Festschrift H. Wiesflecker zum sechzigsten Geburtstag (1973) S. 29–48; S c h m i d t, Königswahl (wie Anm. 62) S. 123–144; E n g e l s, Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 10).

Traditionslinie nahegelegt hatte, schreibt der neue König in seinem ersten erhaltenen Schreiben nach Byzanz selber⁹⁴, und es war nicht bloß Schmeichelei und Höflichkeitsfloskel gegenüber dem Vorgänger. Konrad hatte bei seinem „politischen Testament“ offensichtlich schon sehr präzise Hinweise gegeben und mehr als nur ein militärisches Bündnis gegen die Normannen und eine politische Zusammenarbeit vor Augen. Nicht nur *amicitiam tuam* (sc. Manuels) solle er hochhalten, so gibt Friedrich Barbarossa die Empfehlung wieder, sondern auch ein *vinculum indissolubile* schließen. Dieses *vinculum indissolubile* kann kein Vertrag oder irgendeine Abmachung über einen Kriegszug sein, ist nicht ein *foedus*, ein *pactum* oder eine *conventio*, wie Konrad III. und Wibald die Vereinbarungen von 1148/49 umschrieben hatten, oder ein allgemeines Bündnis, das im gleichen Satz mit *amicitia* und *fraternitatis vinculum* bereits angesprochen war, sondern *indissolubile* ist nur eines: eine Ehe. Schon vor dem Tode Konrads III. war'so die Trennung von Adele und eine byzantinische Heirat ein angesteuertes Ziel, wie auch Otto von Freising eine eindeutige Verbindung zwischen der Scheidung Barbarossas von Adele von Vohburg und dem Plan einer Ehe mit Maria Komnene, dem fünften Projekt in unserer Reihe, herstellt⁹⁵.

Man steht freilich an diesem Punkt vor einer merkwürdigen Inkonsistenz der Forschung. Während aus dem Fehlen eines Hinweises auf den „Vertrag von Thessalonike/Konstantinopel“ in den *Gesta Frederici*, also aus einem *argumentum e silentio*, auf seine Nichtexistenz geschlossen worden ist, weil der absolut zuverlässige Otto von Freising ihn nicht hätte übergehen können⁹⁶, wird im Falle der Ehescheidung die dort explizit ausgesprochene Verknüpfung mit der Absicht einer byzantinischen Heirat seit Rundnagel⁹⁷ als unglaublich abgelehnt. Doch

94) B ö h m e r – O p l l Nr. 197 = Wibaldi ep. Nr. 410 S. 548: *Siquidem* (sc. Conradus) *moriens, cum nos declarasset imperii sui successores, inter precipua pie ac paterne ammonitionis documenta instanter nos hortatus est, ut amicitiam tuam fideliter amplecteremur ..., quatenus imperia nostra per dilectionem unum fierent et utrique idem amicus idemque hostis existeret.*

95) *Gesta Frederici* II 11, ed. Simson S. 111 f.; ed. Schmale S. 300: *Rex tamen, quia non multo ante hec per apostolice sedis legatos ab uxore sua ob vinculum consanguinitatis separatus fuerat, pro ducenda alia pertractans, ad Manuel Grecorum imperatorem ... legatos destinandos ordinat.*

96) Vgl. oben S. 503 Anm. 6.

97) E. R u n d n a g e l, Die Ehescheidung Friedrich Barbarossas, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift R. Holtzmann, (Historische Studien 238, 1933) S. 154–159, S. 152 f.; O h n s o r g e, Außenpolitische Anfänge (wie Anm. 8) S. 27, ND. S. 427. R a s s o w, Honor imperii (wie Anm. 14) S. 14 folgt Rundnagel.

Odilo Engels hat vor kurzem wieder darauf hingewiesen, daß zwar der eigentliche Scheidungsprozeß erst im August 1152 begann, jedoch in keinem Diplom seit der Krönung im März 1152 Adele als Intervenientin oder in anderer Weise auftritt⁹⁸. Dies bedeutet mit der Aussage Friedrich Barbarossas zusammen ganz klar, daß die Absicht einer Scheidung bereits vor dem Tode Konrads III. bestand oder spätestens zu diesem Zeitpunkt entstand, und nach der Wahl jeder Schritt vermieden wurde, der in der Folge als dazu im Widerspruch stehend hätte ausgelegt werden können. Man muß zweifellos gegen die seit Rundnagel dominierende Ansicht zu Zatschek, genauer zu Otto von Freising zurückkehren⁹⁹.

Nicht viel anders war auf der politischen Ebene Friedrich Barbarossa nicht „weder an ein Bündnis noch an irgendwelche anderen Zusagen seines Vorgängers gebunden“¹⁰⁰, er war Byzanz gegenüber nun der westliche Partner des politischen Teils jenes Vertrages, für den er 1148/49 Eidhelfer des Königs gewesen war. Was mit dem Tode Heinrichs (VI.) und Konrads III. und mit der Ausschaltung Friedrichs von Rotenburg von der 1148/49 stillschweigend als selbstverständlich gesehenen Thronfolge bei einem Ausfall des älteren Bruders allein entfallen war, war das konkrete Heiratsprojekt.

Unter erbrechtlichen Gesichtspunkten konnte Friedrich Barbarossa zudem anders als sein Onkel uneingeschränkt in der im Jahre 1148/49 vorgesehenen Weise an die Stelle des verstorbenen jungen Königs treten. Wie sehr Romzug, Normannenfeldzug und Heiratsprojekt miteinander verbunden waren, zeigte sich im Jahre 1153. Denn es war die beschlossene Romfahrt, an die gemäß den Vereinbarungen von 1148/49 ein Sizilienfeldzug anschließen mußte, der offensichtliche Grund, weshalb der Basileus, nachdem die Ehe mit Adele geschieden war, zu einer raschen Antwort auf den neuen Vorschlag einer Eheverbindung aufgefordert wurde¹⁰¹. Es war wieder der Westen, der auf Abschluß drängte. Ein sol-

98) Engels, Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 10) S. 255 Anm. 143.

99) Vgl. auch ebda. S. 255 f.

100) Böhm er – O p l l Nr. 197; Wibaldi ep. Nr. 410 S. 549: *ut amicitiam tuam fideliter amplecteremur et fraternitatis vinculum inter nos indissolubili vinculo nectemus, ... ammonitionem eius effectu prosequente complere maturantes* ... Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 363 und Anm. 162.

101) Böhm er – O p l l Nr. 197; Wibaldi ep. Nr. 410 S. 549: *celeres et expeditos nuntios premittere curavimus, per quos sub omni festinatione ad nos remissos*; und Wibald selbst Ep. Nr. 411 S. 550: *quod etiam vestra sapientia indubitanter maturabit*. Über diese Verhandlungen noch R.-J. Lillie, Handel und Politik zwischen dem byzantinischen Reich und den italienischen Kommunen Venedig, Pisa und Genua

cher kam, wie wir bereits wissen, nicht zustande, und zwar weil, wie Kinnamos schreibt, die Begleitbedingungen des deutschen Herrschers *ἄπρακτοι*, „unmachbar“, gewesen seien. Man hat vermutet, daß Friedrich Barbarossa ganz Süditalien in seine Hand bringen wollte. Hatte man 1148/1149 für die Umschreibung der Mitgift etwa einfach den Begriff „Italia“ verwendet¹⁰², der im byzantinischen Sprachgebrauch meist Apulien meinte, so ließ sich dem der lateinische entgegenstellen im spätantiken Sinne für das Festland samt den Inseln. Während dies für Byzanz *unmachbar* war, weil er in der Tat „Byzanz leer ausgehen“ ließ¹⁰³, konnten für Barbarossa auf diese Weise Konstanzer Vertrag und „Vertrag von Thessalonike/Konstantinopel“ verbunden werden. Wenn Vollrath meinte, der Westen hätte nie versucht, die Möglichkeit eines Zusammengehens mit dem Osten ohne eine Abtretung süditalienischen Gebiets auf die Probe zu stellen¹⁰⁴, so hatte Friedrich Barbarossa genau dies unternommen, aber es hatte sich als *ἄπρακτος* erwiesen.

Vielleicht muß in diesen Zusammenhang von Eheprojekten und Süditalien als Mitgift auch die letzte bekannte Gesandtschaft Manuels an Friedrich I. vor dem Ausbruch des Schismas von 1159 einbezogen werden. Sie kam im Oktober 1157 an den Hoftag von Würzburg und führte, wie Rahewin berichtet, zu einem Eklat wegen der protokollarischen Anrede des Staufers. Über den Inhalt der Verhandlungen erfährt man gleichsam als eine Begleiterscheinung, daß entsprechend einer im Namen Berta-Eirenes vorgebrachten Forderung Friedrich von Rotenburg mit dem Schwert gegürtet und zum Ritter geschlagen worden sei¹⁰⁵. Geboren um 1144/45 hatte er damals wohl ungefähr das waffenfähige Alter erreicht. Dies bedeutete aber auch Ehemündigkeit. Suchte Manuel etwa – so ist zu fragen –, nachdem das Eheprojekt mit Friedrich Barbarossa gescheitert war und der westliche Kaiser Beatrix von Burgund geheiratet hatte, andererseits die eigene militärische Offensive in Süditalien nicht anders als Friedrich Barbarossas Feldzug nach der

in der Epoche der Komnenen und Angeloi (1081–1204) (1984) S. 430–439, vgl. dazu aber K. Zeilinger, *Römische Historische Mitteilungen* 27 (1985) S. 53 ff.

102) Über Italia als Mitgift-Forderung vgl. Kinnamos (wie Anm. 18) II 19 S. 87; Otto von Freising, *Gesta Frederici* I 26 (25) S. 40: *de causa Apuliae et Longobardiae*, und Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 325, 340 ff.

103) Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 364.

104) Ebda.

105) Rahewin, *Gesta Frederici* III 6, S. 170 f. Lilie, *Das Zweikaiserproblem* (wie Anm. 1) S. 237–239, ohne auf diese Frage einzugehen.

Kaiserkrönung zusammengebrochen war, noch einmal an die Eventualabmachungen von 1148/49 anzuknüpfen und nun eine Heiratsverbindung mit dem Vetter des Staufers einzugehen – ein sechstes Projekt also in unserer Reihe? Es ist nicht zu übersehen, daß Friedrich Barbarossa zu diesem Zeitpunkt noch keine Kinder hatte, Friedrich von Rotenburg geblütsrechtlich der nächste Anwärter auf den deutschen Thron war¹⁰⁶. Erbrechtlich hätte die Mitgiftregelung ggf. wie im Herbst 1151 zu einer Sekundogenitur geführt.

Auch diesmal blieb es bei einem Projekt. Zwar ging Wibald von Stablo zum zweiten Mal auf eine Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, von der er freilich nicht mehr zurückkehren sollte, aber ein neuer Vertrag kam nicht zustande. Kurz darauf löste im Jahre 1160 der Tod der Basilissa Berta-Eirene auch die erste und einzige Wirklichkeit gewordene staufisch-kommenische Heiratsverbindung. Es blieb nur als ein *vinculum indissolubile* die Ehe des den Staufern verwandten Babenbergers Heinrich II. Jasomirgott und der Komnenin Theodora.

V. Theodora Komnene und ihre Schwester

Kehren wir zu Konrad III. zurück. Zwischen die Gesandtschaft Alexanders von Gravina im Frühjahr 1150, um wenn möglich die auf byzantinischer Seite ausgewählte Braut für Heinrich (VI.) in den Westen zu führen, und die Gesandtschaft im Herbst 1151, um eine solche für den König selbst zu werben, fügt sich außer der im Briefbuch Wibalds erfaßbaren Korrespondenz noch ein bisher nie in die Betrachtung einbezogener weiterer Kontakt zwischen dem Reich und dem byzantinischen Hof.

Neben den Nachrichten auf der höchsten Ebene, in denen offiziell über die Haltung der beiden Reiche gegenüber den Normannen in Süditalien und über Eheverbindungen gesprochen wurde, finden sich an verstreuten Stellen immer wieder Hinweise auf einer etwas niedrigeren. So zog im Winter 1149/50 der mit den Babenbergern weitläufig verwandte Bischof Heinrich von Regensburg, Sohn des Grafen Otto von Diessen-Wolfratshausen aus zweiter Ehe und Stiefsohn einer Schwester Leopolds II., mit einem Empfehlungsschreiben Konrads III. über Kon-

106) Vgl. B ö h m e r – O p l l Nr. 486.

stantinopel ins Hl. Land¹⁰⁷. Vermutlich im Jahre 1158 reiste die ehemalige Äbtissin Adelheid von Passau-Niedernburg, eine Schwester sowohl der deutschen Königin Gertrud von Sulzbach als auch der Basilissa Berta-Eirene, nach Konstantinopel¹⁰⁸. Wie diese Nachricht mehr einem Zufall zu verdanken ist, so steht es auch um die Reise, die jetzt zu betrachten ist.

Vor rund fünfzig Jahren hat Konrad Heilig in seiner viel beachteten Studie über das Reich und Ostrom beiläufig darauf hingewiesen, daß die mit dem Babenberger Heinrich II. Jasomirgott verheiratete Theodora Komnene anscheinend kurz nach ihrer Ankunft im Westen wieder nach Konstantinopel gereist war, um im Pantokrator-Hospital ihre Mutter, die Sebastokratorissa Eirene, zu besuchen¹⁰⁹. Die Kenntnis dieser Reise verdanken wir der Überschrift eines Begrüßungsgedichtes des sog. Prodromos Manganeios aus einer Handschrift der Bibl. Marciana (Graec. XI. 22), von dem einst Miller im „Recueil des Historiens des Croisades“ die ersten Verse abgedruckt hatte¹¹⁰. Der volle Text ist noch unediert¹¹¹.

107) DK. III. 219 = Wibaldi ep. Nr. 218 S. 337 von Januar 1150. Zu Bischof Heinrich von Regensburg vgl. K. L e c h n e r, Die Babenberger (1985) S. 350 Anm. 7 nach F. T y r o l l e r, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte hg. von W. W e g e n e r, 1962–1969).

108) Admonter Briefsammlung, ed. G. H ö d l / P. C l a s s e n (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 6, 1983) S. 74 Nr. 38. Vgl. dazu künftig R. H i e s t a n d, Die Äbtissin Adelheid von Passau-Niedernburg und Kaiser Manuel I: Komnenos, MIÖG 1993.

109) Heilig, Ostrom (wie Anm. 1) S. 244. Zu Eirene vgl. C h a l a n d o n, Comnène (wie Anm. 1) S. 212f.; Heilig, Ostrom (wie Anm. 1) S. 258–260; B a r z o s, Genealogia (wie Anm. 19) 1 S. 361–379 sub Nr. 76 zu Andronikos; zu ihrer literarischen Bedeutung vor allem H. H u n g e r, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner (Handbuch der Altertumswissenschaft XII 5, 1978) 1 S. 419; 2 S. 59, 113, 118, 243. Zum Pantokratorhospital G. S c h r e i b e r, Byzantinisches und abendländisches Hospital, Byzantinische Zs. 42 (1942) S. 116–149.

110) Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Grecs 2 (1881) S. 772. Zu Theodoros Prodromos und den Ptochodromika vgl. H u n g e r, Literatur (wie Anm. 109) 2 S. 113 f. und passim; H.-G. B e c k, Volkssprachliche Literatur (Handbuch der Altertumswissenschaft XII 2, 3, 1971) S. 101–105. Nicht Theodoros Prodromos sondern Manganeios Prodromos ist der Verfasser des Hochzeitsgedichtes auf Theodora Komnene und Heinrich II., ed. Heilig, Ostrom (wie Anm. 1) S. 245. Für wertvolle Hinweise danke ich den Kollegen Wolfgang Hörander (Wien) und Michael Jeffreys (Sidney).

111) S. D. P a p a d i m i t r i u, Ho Theodoros Prodromos tou Markianou kodikos XI. 22, Vizantijskij Vremennik 10 (1903) S. 109 Nr. 53 aus dem Cod. Marc. XI 22 f. 66^v–67^v, vgl. auch Heilig, Ostrom (wie Anm. 1) S. 244 Anm. 5, aber ohne

Die Überschrift lautet in der Übersetzung von Heilig: „Willkommensgruß auf die Sebastokratorissa (Eirene), als die Herrin Theodora, ihre Tochter, die mit dem Bruder des Königs von Deutschland vermählt ist, von der Reise mit der leiblichen Schwester, der Komnenin, zurückkehrte, als die Mutter der beiden sich im Kloster Pantokrator befand“¹¹². Was man in den intellektuellen Milieus am byzantinischen Hof von der Heirat der Theodora hielt, zeigt der eigentliche Text dieses und eines weiteren Gedichts an die Sebastokratorissa, in denen sich die Klage findet, ihre Tochter sei an einem schrecklichen Tag (d.h. ihrer Hochzeit) vom wilden Raubtier aus dem Westen (d.h. Heinrich II. Jasomirgott) verschleppt und jetzt unerwarteterweise aus dem Hades (d.h. Österreich) zurückgekehrt¹¹³. Ob Theodora selber über ihre Ehe so dachte, wissen wir nicht, am Babenberger-Hof dürfte sie solches kaum kundgetan haben.

Über die bloße Erwähnung ging Heilig weder auf die Frage nach dem Hintergrund und der Bedeutung der Reise Theodoras noch auf die in dieser Überschrift enthaltene zweite Aussage ein¹¹⁴. Die Reise der Gattin des Babenbergers verdient nun freilich volle Aufmerksamkeit. Von

Edition. Auch S. B e r n a r d i n e l l o, Theodorus Prodromus De Manganis (1972) hat es nicht in seine Ausgabe aufgenommen. Herrn Kollegen Michael Jeffreys (Sidney) habe ich für wertvolle Auskünfte und vor allem die großzügige Überlassung des von ihm zur Edition vorbereiteten Textes zu danken, der Biblioteca Nazionale Marciana (Venedig) für einen Mikrofilm der Handschrift.

112) Προσφωνηματικός εις τὴν σεβαστοκρατόρισσαν, ὅτε ἡ κυρὰ Θεοδώρα ἡ θυγάτηρ αὐτῆς, ἡ συζευχθεῖσα τῷ ἀδελφῷ τοῦ ῥηγὸς Ἀλαμανίας, ἐπανεζεύξεν ἀπὸ τοῦ ταξιδίου μετὰ τῆς αὐταδέλφης αὐτῆς, τῆς Κομνηνῆς, ἐτι μητρὸς αὐτῶν ἐν τῷ Παντοκράτορι διαγοῦσης.

113) Vorläufiger Text der Edition von Jeffreys:

- v. 11 Ἦ μόσχος τῆς δαμάλεως ἡ πρὶν ἀποσπασεῖσα
 σκιρτᾷ παρὰ τὴν δάμαλιν ρυσθεῖσα τοῦ θηρίου.
 Ὅρᾳς τὸ θαυματούργημα, προσδόκα καὶ τὸ μῆζον
 Ἄδης αὐτὴν κατέπιεν, Ἄδου γαστήρ συνέσχεεν,
 ἀλλ' ὁ στερρὸς καὶ παντουργὸς καὶ παναλκὴς βραχίων
 ἐξ Ἄδου φάρυγγος αὐτὴν ἀπήμαντον ἀρπάσας
 ζῶσαν σοι πάλιν παριστᾷ τὴν πρὶν ἀπογνωσθεῖσαν.

Trauergedicht auf die Sebastokratorissa, ed. Miller S. 764:

- v. 111 Ἐκάβη νέα γέγονα, τῶν παίδων ἑστερήθην

...

- v. 113 Ἀναρπασθεῖσαν ἐξ ἐμῆς ἀγκάλης μετὰ βίας,
 Καὶ συζευχθεῖσαν Χάρωνι ...

...

- v. 122 Ὅποταν θῆρ ἐσπέριος ἐκείνη συνηνώθη,
 Καὶ ζῶσαν ἀπεθρήνησα κατὰ νεκρὰν τὴν παῖδα.

114) Heilig, Ostrom (wie Anm. 1) S. 269 Anm. 5.

einer neuen Reise Heinrichs Jasomirgott nach Konstantinopel ist nichts bekannt¹¹⁵, sondern Theodora reiste offensichtlich allein. Einen mit ihr zusammen anwesenden Heinrich, immerhin ein angeheiratetes Mitglied der Kaiserfamilie, Halbschwager der Basilissa, hätte man kaum als „wildes Tier“ apostrophiert, auch nicht auf Griechisch. Über die Reaktion der Theodora, die die Adressatin des ersten Gedichtes war, wissen wir wieder nichts. Doch es ist für das Mittelalter ganz ungewöhnlich, daß eine verheiratete Fürstin zu Lebzeiten ihres Gatten ohne diesen eine viele Monate dauernde Reise und dazu noch ins ‚Ausland‘ antritt, selbst wenn sie in ihre Heimat gehen sollte. Theophano war nie mehr in Byzanz, Agnes nie mehr in Poitiers, auch die beiden Byzantinerinnen am Hofe von Jerusalem begaben sich zu Lebzeiten ihres Gatten nie nach Konstantinopel, Konstanze von Sizilien vor 1189 nicht nach Palermo; keine verheiratete und nicht verwitwete Königin des Hochmittelalters unternahm, wenn ich richtig sehe, etwa allein eine Wallfahrt nach Jerusalem oder auch nur nach Santiago oder Rom, was selbst für deutsche Herrscherinnen gilt, obwohl die Stadt am Tiber doch lange als noch im Reich liegend betrachtet werden konnte. Welche Folgen selbst ein unfreiwilliger Aufenthalt in fremdem Gebiet haben konnte, zeigen wieder zwei Beispiele aus den Kreuzfahrerstaaten: Balduin I. verstieß seine armenische Gattin, nachdem sie in die Hand von Seeräubern gefallen war; Balduins II. Tochter Iveta wurde ins Kloster gebracht, nachdem sie als kleines Kind einige Zeit in Geiselhaft in muslimischem Gebiet gewesen war.

Es wird daher ganz unwahrscheinlich, daß diese Reise nur der kindlichen Pietät gegenüber einer sich ihrem Lebensende nähernden Mutter entsprang, wie das Begrüßungsgedicht des Prodomos Manganeios glauben machen will¹¹⁶. Dies war höchstens der Vorwand, sicher nicht der wirkliche Grund. Aufgrund der Lebensdaten der Sebastokratorissa Eirene, die wohl 1151/52 starb¹¹⁷, fällt die Reise zwingend in die Jahre 1150/51. Damit liegt ein Zusammenhang mit den laufenden politischen und Heirats-Verhandlungen nahe, wie rund fünfzehn Jahre später im Auftrage Friedrich Barbarossas Theodora, diesmal in Begleitung ihres

115) Das UB zur Geschichte der Babenberger in Österreich, ed. H. Fichte-
nau/E. Zöllner 1 (1950) und 4, 1 (1968) führt nicht weiter. Während Konrad
III. vor 1151 Januar 13 (DK.III. 424; UB Babenberger 4, 1 Nr. 767) den Herzog ver-
geblich zu einem Hoftag in Ulm geladen hatte, fanden anlässlich eines weiteren Hof-
tages im Juni 1151 in Regensburg Gespräche statt, die zur Errichtung eines Wochen-
marktes für das Stift St. Mang in Regensburg-Stadtamhof führten (ebda. Nr. 769).

116) Vgl. künftig die Edition von Jeffreys.

117) Barz os, *Genealogia* (wie Anm. 19) S. 378.

Gatten, ihren Onkel Manuel in Sofia aufsuchte, um – freilich vergeblich – eine Wiederannäherung der beiden Kaiser in die Wege zu leiten¹¹⁸.

Für das Jahr 1150/51 ließe sich an beide Möglichkeiten denken: daß Theodora nämlich mit Alexander von Gravina nach Konstantinopel ging, um die künftige Gattin Heinrichs (VI.), deren Ankunft Konrad III. umgehend erhoffte, auf der Rückreise zu begleiten, oder daß sie nach dem Tode des Thronfolgers die Haltung des Basileus sondieren sollte, bevor eine neue offizielle Gesandtschaft an den Bosphorus ging. Fest steht in jedem Fall, daß Theodora von Konstantinopel an den babenbergischen Hof zurückkehrte, es war also nicht etwa eine Flucht in die ‚Heimat‘, und zweitens wissen wir schon, daß die geplante Ehe zwischen einer anderen Nichte Manuels und Heinrich (VI.) ebensowenig zustande kam wie die geplante Ehe Konrads III. mit einer Byzantinerin.

Doch die Überschrift des Begrüßungsgedichts enthält eben noch eine zweite Nachricht. Auf sie ist Heilig mit keinem Wort eingegangen. Hatte er sie übersehen oder konnte er sie nicht in einen historischen Kontext einbauen? Es heißt nämlich nicht bloß, „als ihre Tochter ... zurückkehrte“, sondern, wie er selber den Wortlaut wiedergab, „als ihre Tochter ... von der Reise zusammen mit ihrer leiblichen Schwester, der Komnenin, zurückkehrte“¹¹⁹. Theodora wurde also bei ihrer Ankunft in Konstantinopel von einer ihrer beiden Schwestern begleitet. Obwohl der Dichter keine Hinweise gibt, hat Barzos, der als einziger die Stelle genauer beachtete, ohne nähere Begründung angenommen, daß es sich bei der Begleiterin der Theodora um die ältere Schwester Maria handelte¹²⁰. Was in Heiligs Übersetzung nur anklang, wird zudem zur klaren Aussage erhoben, daß nämlich diese Schwester Theodoras von Österreich her mit ihr nach Konstantinopel zurückgekehrt sei¹²¹. Dies bedeutet nichts anderes, als daß eine zweite Komnenin um 1150 im Westen gewelt hätte. Nach den eben angeführten Äußerungen aus byzantinischem Munde ließe sich dabei an eine ‚Trostreise‘ zu einer über Heimweh klagenden Theodora denken. Es käme auch eine unter dem Vorwand des Verwandtenbesuches angetretene mehr ‚touristische‘ Reise in Frage, wie solche im 12. Jahrhundert nicht selten sind. Man könnte dabei an den unruhigen Charakter ihres Veters zweiten Grades, des

118) UB zur Geschichte der Babenberger (wie Anm. 115) 4,1 Nr. 827.

119) Vgl. oben den Text Anm. 112, der entscheidende Ausdruck lautet: μετὰ τῆς ἀνταδέλφης αὐτῆς.

120) Barzos, Genealogia 2 S. 157 und S. 175.

121) Ebda.

späteren Kaisers Andronikos I. Komnenos (1183–1185) erinnern, der während fast vierzig Jahren im östlichen Mittelmeer von einem Herrschaftsgebiet in das andere, bald freiwillig, bald gezwungen, unterwegs war¹²². Dennoch handelt es sich eben wieder um eine Frau, und es fällt auf, daß diese Reise einer zweiten Komnenin in den Westen, die in keinem Fall kindlicher Pietät gegenüber der dem Lebensende nahenden Mutter entsprang, wie man dies für die Reise Theodoras in umgekehrter Richtung vermuten könnte, nicht später als zwei Jahre nach dem Weggang der Theodora angetreten worden sein muß. Barzos hat daher an der zweiten Stelle, an der er sie erwähnt, die Vermutung geäußert, daß die Schwester der Theodora nicht erst nachträglich an den babenbergischen Hof gekommen sei, sondern im Jahre 1149 Theodora nach Österreich begleitet habe, worauf dann Theodora ihrerseits die Rückkehr dieser Schwester nach Konstantinopel zu einem Besuch ihrer Mutter benutzte¹²³.

Doch, so ist zu fragen, ließe sich eine solche Reise nicht noch in anderer Weise in die Beziehungen zwischen dem Reich und Byzanz einfügen? In seinem Brief an Eirene vom April 1150 hatte Konrad III. mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Braut umgehend in den Westen geschickt werden könnte. Über die Rückkehr des Alexander von Gravina und über den Bescheid, den er mitbrachte, ist nichts bekannt. Im August 1150 war er in jedem Fall noch nicht wieder im Westen eingetroffen¹²⁴. Völlig gescheitert kann er nicht sein, denn er genoß in der Folge weiterhin das Vertrauen beider Höfe und wurde auch von Friedrich Barbarossa als Unterhändler eingesetzt¹²⁵. Unter solchen Prämissen wäre zu erwägen, ob nicht Manuel die Braut, noch ohne vom Tode Heinrichs VI. zu wissen, auf die Reise geschickt hatte¹²⁶. Daß sie zuerst an den Babenberger-Hof gekommen wäre, erklärt sich nicht nur aus geographischen Gründen, ob nun der Landweg über den Balkan oder

122) Zu Andronikos vgl. ebda. 1 S. 493–638 Nr. 87; O. Jurewicz, Andronikos I. Komnenos (1183–1185) (1970).

123) Ebda. 2 S. 175.

124) Wibaldi ep. Nr. 279 S. 406: *Maxime cum incertum sit, quidnam rerum comes Alexander de Gravina ab imperatore Grecorum referat.*

125) Vgl. z.B. Chalandon, Comnène (wie Anm. 1) passim.

126) DK.III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 363; die beiden gleichzeitig von Heinrich (VI.) an Manuel und Eirene gerichteten Briefe DH.(VI.) 10 = Wibaldi ep. Nr. 244 S. 366 und DH. (VI.) Nr. 11 = Wibaldi ep. Nr. 245 S. 367 gehen auf das Heiratsprojekt nicht ein, der vierte, von Wibald an Manuel gerichtet, ebda. Nr. 246 S. 368, bittet nur verschlüsselt, der Basileus möge auf die ihm unterbreiteten Vorschläge Konrads eingehen.

der Seeweg über Venedig gewählt worden war, sondern auch aus der protokollarisch wichtigen Tatsache, daß der Hof Konrads III. ohne eine Frau an der Spitze, an derjenigen des babenbergischen Hofes jedoch mit Theodora sogar eine Komnenin war.

Daß die Braut dann nicht am babenbergischen Hof geblieben ist, nachdem der Tod des ihr zgedachten jungen Königs bekannt geworden war, versteht sich von selbst. Gemäß diplomatischem Brauch mußte sie so rasch als möglich umkehren. Wieder eröffnet sich eine Parallele zu jener Porphyrogennete, die im Jahre 1002 in Apulien landete, um mit Otto III. vermählt zu werden, dann aber sogleich nach Byzanz zurückfuhr¹²⁷. Die Braut Heinrich (VI.) wäre so Ende des Jahres 1150 oder Anfang 1151 nach Hause zurückgekehrt, begleitet von ihrer Schwester Theodora, die die Gelegenheit nutzte, einer Kindespflicht nachzukommen.

Damit stellt sich von neuem die Personenfrage. Entgegen unserer ersten Vermutung¹²⁸ wäre in diesem Fall die Braut Heinrichs (VI.) nicht eine Tochter Isaaks, sondern eine Schwester der Theodora und eine Tochter des Andronikos gewesen. Freilich die von Barzos genannte Maria kommt dafür nicht in Frage, da sie nach einer anscheinend kinderlosen Ehe vielleicht seit 1145 in zweiter Ehe mit Johannes Kantakuzenos verheiratet war¹²⁹. Auch für eine verheiratete byzantinische Prinzessin ist zudem eine Auslandsreise ohne ihren Gatten kaum vorstellbar. Selbst wenn die zweite Ehe der Maria erst nach 1150, mit anderen Worten nach dem Scheitern des Eheprojektes mit Heinrich (VI.), geschlossen worden sein sollte, bliebe immer noch, daß sie bereits Witwe war, sicher ein gravierendes, wenn auch gerade wegen der bisherigen Kinderlosigkeit kaum ein absolutes Hindernis für eine Ehe mit einem anderen Herrscherhaus. Falls keine andere Wahl bestand, hätte wohl das politische Kalkül überwogen. Doch um 1150 gab es eine größere Zahl anderer potentieller Kandidatinnen am byzantinischen Hofe. Zudem kann auf Maria, die wohl vor 1130 geboren, bereits 1142 zum ersten Mal verheiratet worden war und vermutlich in den 1170er Jahren starb¹³⁰, das von Konrad erwähnte Kriterium, von Eirene erzogen worden zu sein, kaum zutreffen.

127) Vgl. etwa N. G u s s o n e, Trauung und Krönung, in: Kaiserin Theophano (wie Anm. 54) 1 S. 61–173.

128) Vgl. oben S. 512f.

129) B a r z o s, Genealogia 2 S. 156.

130) Vgl. B a r z o s, Genealogia 2 S. 161.

Gilt jedoch das gleiche auch für ihre jüngere Schwester Eudokia? Nach Aussage des Niketas war sie nach dem Tode ihres ersten Gatten während einiger Jahre die Geliebte des künftigen Kaisers Andronikos. Genauer ist zu lesen, Eudokia, die „ihren ersten Gatten durch den Tod verloren hatte“, habe sich mit ihrem Onkel eingelassen¹³¹. Von allen Nichten Manuels von Brudersseite ist sie die einzige, bei der man auffälligerweise nicht den leisesten Hinweis auf Person, Herkunft, Stellung des Gatten erhält. Dem Chronisten war offensichtlich der Witwenstand der Eudokia bekannt, ihr Ehepartner jedoch unbekannt, oder er hatte nur Angaben, mit denen er nichts anfangen konnte.

Falls Eudokia, von der Basilissa Eirene gemäß den Vorgaben Konrads III. ausgewählt und etwa gemäß einem häufigen Prozedere über einen Gesandten wie Alexander von Gravina dem jungen deutschen König durch Prokura angetraut, mindestens vollgültig verlobt worden war, so wurde dieser Partner, der nie in Konstantinopel gewesen war und den die Braut nie gesehen hatte, sondern der gestorben war, bevor die Hochzeit gefeiert werden konnte, für die byzantinischen Chronisten verständlicherweise leicht zu einem Anonymus. Man wußte nur, daß Eudokia verheiratet bzw. nach allen Vorschriften der Kirche rechtskräftig verlobt gewesen war, was im byzantinischen Kirchenrecht einer Ehe gleich kam, und nun nach dieser Rechtsauffassung verwitwet war. Freilich wäre sie nach einer Verlobung (oder Ehe) schon für eine Ehe mit Konrad im Winter 1151/52 nicht mehr in Frage gekommen. Denn selbst Ehen unter Verschwägerten durften im 12. Jahrhundert bis zum sechsten Grad – etwa dem Fall, daß der vorgesehene zweite Gatte ein Vetter zweiten Grades des ersten Verlobten sein sollte – nicht mehr geschlossen werden, wobei der Streit der Kirchenrechtler nur darum ging, ob die Zählung bei den Eltern des Verlobten – strengere Auslegung – oder schon bei diesem selbst beginne¹³². Aus den angegebenen Gründen spielte es keine Rolle, ob auf eine vorher einmal bestehende Verlobung auch eine Ehe wirklich gefolgt war oder, aus welchem Grunde auch immer, nicht.

Genauso galt ein solches Ehehindernis für Friedrich I. als den Neffen Konrads und direkten Vetter Heinrichs (VI.), so daß eine Ehe mit der für Heinrich (VI.) vorgesehenen Braut nach byzantinischem Recht ausgeschlossen war, wenn die geplante Verbindung als vollgültige Ver-

131) Niketas Choniates, *Historiae* III 2 (wie Anm. 27) S. 104; vgl. oben S. 511.

132) Vgl. dazu Schminck (wie Anm. 47).

lobung angesehen wurde, erst recht, wenn etwa die Ehe schon durch procura geschlossen worden war. Zugleich ließe sich so, welches immer die genaue zivil- und kirchenrechtliche Situation der Eudokia war, ihre spätere Affäre an dem an Skandalen freilich nicht armen komnenischen Hof leichter erklären. Für Friedrich Barbarossa kam sie in keinem Fall mehr in Frage. Ihm wurde – und damit sind wir nach Vermutungen und Hypothesen, die sich nicht wirklich belegen lassen, wieder auf dem Boden der festen Tatsachen zurück – als Ehepartnerin Maria, die Tochter Isaaks, vorgeschlagen¹³³.

Doch gegen diese Interpretation, die Eudokia, Tochter des Andronikos, als Braut für Heinrich (VI.) festlegen und von einer Reise ausgehen würde, die sie in den Westen und von dort mit ihrer Schwester Theodora zurück nach Konstantinopel geführt hätte, lassen sich ernstzunehmende Einwände erheben. Denn das bei Heilig und bei Barzos mit „Reise“ wiedergegebene Wort *ταξειδίου* hat zwar im Neugriechischen die allgemeine Bedeutung „Reise“, im Mittellgriechischen sehr viel häufiger den Sinn „Feldzug, Feldlager“, so wohl auch an anderen Stellen bei Prodro-mos Manganeios, in der volkssprachlichen Form *ταξίδι* und als Verb *ταξιδεύειν* freilich gerade im literarischen Bereich der Komnenenzeit auch den Sinn „(zivile) Seereise“ bzw. „zu Schiff reisen“¹³⁴. Die zitierte Überschrift des Begrüßungsgedichtes kann also auch bedeuten: „... als sie mit ihrer Schwester aus dem Feldlager (des Kaisers) nach Konstantinopel ankam“. Theodora hätte sich in diesem Fall auf ihrer Reise nach Konstantinopel zuerst zu ihrem Onkel begeben, der eben im Feld lag, und erst von dort, wo sie zufälligerweise auch ihre Schwester antraf, mit dieser zusammen nach Konstantinopel.

Mit Sicherheit läßt sich damit nur sagen, daß die Schwester der Theodora zum fraglichen Zeitpunkt sich ebenfalls nicht in Konstantinopel aufgehalten hatte und mit der aus Österreich kommenden Theodora die Stadt erreichte. Andererseits steht freilich ebenso fest, daß Theodora

133) Vgl. allgemein L a m m a, Comneni e Staufer (wie Anm. 1) 1, S.142–147, ohne auf die hier angeschnittenen Fragen einzugehen.

134) Vgl. D u C a n g e, Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis (1688) Sp. 1528; Sophocles, Greek Lexicon of the Roman and Byzantine Period (21887) S. 1068 f. Auf den für unsere Fragestellung gravierenden Bedeutungswandel hat mich freundlicherweise Prof. Jeffreys mit Brief vom 18. 12. 1992 hingewiesen. *ταξειδίου* findet sich auch bei Prodro-mos Manganeios, ed. Miller (wie Anm. 110) S. 769 im Sinne von „Feldlager“, *ταξίδι* bzw. *ταξιδεύειν* im Sinne von „Seereise“ im Roman von Lybistros und Rhodamnes und in der Historia Apollonii Tyrii, vgl. DuCange l.c.

zuerst zum Kaiser ging und dann erst zu ihrer Mutter, wieder ein klarer Hinweis, daß sie und/oder ihre Begleitung Aufträge an den Basileus mitführte. Eine Interpretation der Gedichtüberschrift mit *ταξειδίων* als „Feldlager“ würde freilich nahelegen, daß Theodora die Reise über den Balkan antrat, da sie bei einer Reise zu Schiff wohl zuerst nach Konstantinopel und dann von dort zum Kaiser gekommen wäre. Dabei ist zu beachten, daß die Lage auf dem Balkan in den Jahren 1150/1151 für eine durchreisende Komnenin als andere als günstig war, da sich Manuel eben auf einem Feldzug erst gegen die Serben, dann gegen die Ungarn befand¹³⁵. Sollten diese angesichts der bekannten byzantinisch-deutschen Freundschaft ausgerechnet einer Nichte des Basileus und Schwägerin des Kaisers den Durchzug zugestanden haben und zwar zweifellos mit einem angemessenen Gefolge? Da die deutsche Gesandtschaft unter Alexander von Gravina als Unterhändler wohl den Weg über Venedig, von wo ihn Konrad hatte rufen lassen, in den Osten gewählt hatte, so könnte die Reise der Theodora doch ein *ταξειδίων* im Sinne einer Seereise gewesen sein. Dann aber wäre auch ihre Schwester von einer Reise und nicht aus dem Feldlager des Basileus nach Konstantinopel gekommen.

Halten wir als Ergebnis fest, daß personell die bisher meist übliche Annahme, die spätere Braut Friedrich Barbarossas sei auch diejenige Heinrichs (VI.) gewesen, nicht nur aus Altersgründen, sondern auch wegen der noch viel schärferen Ehegesetze der griechischen Kirche ausscheidet. Sicherheit über deren Identität läßt sich dennoch nicht mit letzter Sicherheit gewinnen. Es bleibt bei einem non liquet. War die von Prodromos Manganeios als Begleiterin erwähnte Schwester Theodoras mit ihr aus dem Westen gekommen, so war sie wohl die für Heinrich (VI.) vorgesehene Gattin gewesen, und es müßte sich zwingend um Eudokia, Tochter des Andronikos, handeln. Andernfalls käme neben ihr für das dritte Eheprojekt auch eine der beiden Schwestern der Maria, Tochter des Isaak Komnenos, Eirene oder Anna, in Frage, von denen jene um 1150 einen Dukas Kamateros heiratete, damit bereits als mögliche Gattin für Konrad III. ausschied, in jedem Fall auch für Friedrich Barbarossa, umso mehr als sie um 1153 ihren ersten Sohn, den künftigen ‚Kaiser‘ Isaak von Zypern, gebar. Ihre Schwester Anna heiratete mehr oder weniger gleichzeitig mit den Verhandlungen über eine Ehe der Maria mit Friedrich Barbarossa einen Konstantin Dukas¹³⁶. Im Jahre

135) Vgl. Kinnamos III 3–11 S. 93–118; Chalandon, Comnène (wie Anm. 1) S. 385–388, 402–407.

136) Vgl. zu den hier genannten Nichten Manuels oben S. 509f.

1157, als vielleicht eine Eheschließung einer Komnenin mit Friedrich von Rotenburg zur Diskussion gestellt wurde, kamen dagegen auf byzantinischer Seite die Töchter des Isaak Komnenos aus seiner zweiten Ehe, Theodora, die spätere Gattin Wilhelm VIII. von Montpellier, und Eudokia, eben in das heiratsfähige Alter.

VI. *ad fastigium Romani imperii coronatus* –
eine staatsrechtliche Wende?

Zuletzt sei nochmals das politische Umfeld des Eheprojektes vom Frühjahr 1150 betrachtet. Es sollte bekanntlich die nach Konrads Rückkehr vom Kreuzzug entstandenen Befürchtungen der Kurie wegen einer angeblich zu byzanzfreundlichen Politik des Staufers zerstreuen. Andererseits sollte es auch Byzanz genügend Anreiz bieten, gemeinsam mit dem deutschen Herrscher einen Angriff auf die Normannen zu unternehmen. Da die für seine Gattin Eirene-Berta vorgesehene Mitgift ihm nicht verbleiben würde, sondern über seine Nichte sogleich an den Westen zurückgehen sollte, ist die Frage nach dem Gewinn Manuels aus einem Angriff auf Süditalien zu stellen. Eine Ausschaltung der Normannen war gewiß wünschenswert; aber konnten nicht neue Herren Süditaliens deren Politik übernehmen?

Im September 1151 schreibt Wibald dem Basileus, er und seine Brüder (die Gemeinschaft in Corvey) würden täglich zu Gott beten, daß er die beiden Kaiserreiche wieder über alle Königreiche (*regna*) der Erde ausdehne, wie es die *historiae veterum* berichteten¹³⁷. Unter den *regna*, die wieder den beiden Kaiserreichen unterstellt werden sollten, war zweifellos vor allem das süditalienische Normannenreich gemeint. Wenn Wibald andererseits den Papst beruhigen zu können glaubte, daß keine Interessen der Kirche verletzt würden¹³⁸, so fragt sich, was eigentlich geplant war. Im Konstanzer Vertrag hieß es *expressis verbis*, man werde dem Byzantiner keinen Boden in Italien abtreten¹³⁹. Was aber hatte Konrad dem Basileus wirklich angeboten? Was konnte Friedrich Barbarossa unter solchen Voraussetzungen anbieten?

137) Ep. Nr. 343 S. 476: *ut ... dilatet atque magnificet imperia vestra super omnia regna orbis terrarum, sicut priscis temporibus fuisse per historias veterum cognoscuntur.*

138) Ep. Nr. 252 S. 377.

139) Vgl. D F. I. 52 und 53, vgl. unten Anm. 161.

Damit wird ein weiteres Problem aufgeworfen. In dem Brief an den Kardinal Guido von S. Maria in Porticu vom gleichen Frühjahr 1150, als Konrad Byzanz die dritte byzantinische Heirat zu verwirklichen vorschlägt, schreibt Wibald, es sei ihm in langen Gesprächen gelungen, den König zurückzuführen zu *humilitas* und *oboedientia* gegenüber dem Papst, nachdem Konrad *non foedere contracto* ...¹⁴⁰, sondern *fastu* und *inoboedientia Graecorum aliquantulum corruptus* gewesen sei. Nach Wibalds Auffassung beeinträchtigten die Vereinbarungen von Thessalonike/Konstantinopel die Interessen der Kurie nicht. Der Vertrag schien ihm ungefährlich. Auch die Anfrage des Kanzlers Guido hatte nicht gelaute, ob Konrad mit den Griechen ein *foedus*, sondern ob er ein *foedus* gegen die römische Kirche geschlossen habe¹⁴¹. Gleichzeitig fällt es schwer, den Gegensatz *fastus* – *humilitas* und *inoboedientia* – *oboedientia* gegenüber dem Papst auf territoriale Aspekte zu beziehen. Dabei sei nicht ausgeschlossen, daß auch solche im Verhältnis Papsttum – Konrad III. eine Rolle spielten.

Man muß sich zunächst fragen, ob gegenüber den bisher ausschließlich im Vordergrund stehenden territorialen Zugeständnissen in Süditalien nicht solche an anderer Stelle gemacht worden sein könnten. In der Tat bieten sich mehrere Bereiche an. Dies gilt zum Beispiel für die seit dem ersten Kreuzzug umstrittene staatsrechtliche und kirchliche Zugehörigkeit Antiochias. In seinen letzten Jahren hatte Manuels Vater in den Jahren 1137/1138 und wieder 1142/1143 in Nordsyrien eingegriffen und versucht, die Stadt am Orontes dem Reich zurückzugewinnen. In den Winterquartieren vor einem neuen Angriff war er Anfang 1143 gestorben, nachdem ihm im Jahre 1142 der lateinische Bischof Hugo von Gabula (Djubil, Syrien) entgegengetreten war und im Namen des Apostelfürsten und des (westlichen) Kaisers den Zutritt zur Stadt hatte verbieten wollen¹⁴². Den ganzen südostanatolischen und nordsyrischen

140) Zu diesem Ausdruck vgl. oben S. 505 Anm. 11.

141) Ep. Nr. 252 S. 337. Dies ist bei Vollrath, Konrad III. (wie Anm. 5) S. 320 Anm. 33 übersehen.

142) Otto von Freising, Chronica VII 28 S. 354: *viriliter in faciem restitit eumque ex parte Romani pontificis et imperatoris ... intrepide commonuit*. Bei Wilhelm von Tyrus, Chronicon XV 20, ed. R.B.C. Huygens (CC Cont. med. 63/63A, 1986) S. 702 heißt es dagegen: *ex parte beati Petri, domini quoque patriarche et civium universorum*; vgl. auch R. Hiestand, Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten von Konzil von Clermont bis zum vierten Kreuzzug (1095–1206/07), Habil.schrift. masch.schr. Kiel 1972, S. 206 f.; R.-J. Lilie,

Raum von Antalya über Kilikien bis Antiochia samt der Insel Zypern hatte Johannes Komnenos als Ausstattung seines jüngsten Sohnes Manuel vorgesehen, für den er gleichzeitig, nach dem Scheitern einer Verhelichung mit der Tochter Bohemunds II. von Antiochia, eine Braut aus dem Westen – eben die spätere Basilissa Berta-Eirene – zu erlangen suchte¹⁴³. Manuel selber hatte gleichfalls versucht, seine Oberherrschaft über Antiochia durchzusetzen. Dieser Entwicklung hatte Konrad III. mit den Verhandlungen vor 1143 implizit zugestimmt, denn mit einer politischen Hoheit des Gatten seiner Schwägerin wäre es über kurz oder lang zu einer Ersetzung des lateinischen Patriarchen durch einen Griechen gekommen.

Das antiochenische Problem war nicht vom süditalienischen zu trennen, weil bekanntlich der Normanne Bohemund das Fürstentum gegründet hatte¹⁴⁴. Sein Kreuzzug von 1107/08, der mit dem Vertrag von Devol ein unrühmliches Ende gefunden hatte, blieb unvergessen. Andererseits hatte Roger II. die Blicke auf das östliche Mittelmeer nicht aufgegeben. Nach dem Tode Bohemunds II., Bohemunds Sohn und Erben, im Jahre 1130, meldete er sogleich Ansprüche auf Antiochia an¹⁴⁵. In den Gesprächen Manuels mit Ludwig VII. von Frankreich im Herbst 1147 wie einige Monate darauf mit Konrad III. wurde ohne Zweifel wie einst auf dem ersten Kreuzzug die Stellung Antiochias erörtert¹⁴⁶. Der deutsche Herrscher mußte sich zur Rückkehr nach Konstantinopel verpflichten, um die Reintegration von Edessa zu

Byzanz und die Kreuzfahrerstaaten. Studien zur Politik des byzantinischen Reiches gegenüber den Staaten der Kreuzfahrer in Syrien und Palästina bis zum Vierten Kreuzzug (1096–1204) (Poikila byzantina 1, 1981) S. 138.

143) Vgl. Johannes Kinnamos (wie Anm. 18) I 7 S. 16 und I 10 S. 19 und zuletzt Lillie, Das Zweikaiserproblem (wie Anm. 1) S. 234f.

144) Vgl. jetzt R. Hiestand, Antiochia, Sizilien und das Reich am Ende des 12. Jahrhunderts, QFIAB 1993.

145) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIV 9 (wie Anm. 142) S. 641: *Nam Rogerus, tunc Apulie dux, postmodum autem rex, Antiochiam cum omnibus pertinentiis suis, quasi iure sibi debitam hereditario, tanquam domino Boamundo consanguineo suo volens succedere vendicabat*; dazu Hiestand, Päpstliche Legaten (wie Anm. 142) und H. Wieruszowski, The Norman Kingdom of Sicily and the Crusades, in: K. M. Setton (Hg.), A History of the Crusades 2 (1962) S. 3–42. Zu 1130 vgl. ebda. S. 9f.

146) Zu Antiochia vgl. allgemein vor allem C. Cahen, La Syrie du Nord au temps des croisades et la principauté franque d'Antioche (1940); Lillie, Byzanz und die Kreuzfahrerstaaten (wie Anm. 142); H. E. Mayer, Varia Antiochena, Studien zum Kreuzfahrerfürstentum Antiochia im 12. und frühen 13. Jahrhundert (1993).

sichern¹⁴⁷. Im französischen Heer gab es eine starke Partei, die wegen der Angriffe von Johannes Komnenos und Manuel auf die Kreuzfahrer in Nordsyrien Konstantinopel zur Rechenschaft ziehen und die Stadt angreifen wollte¹⁴⁸. Im Jahre 1150 war die antiochenische Frage wieder offen, nachdem Fürst Raimund von Poitiers im Sommer 1149 in einer vernichtenden Niederlage auch das eigene Leben verloren hatte und nur einen unmündigen Sohn im Alter von sieben Jahren, den späteren Bohemund III., hinterließ. Daß Antiochia, wenn man die *veterum historiae* heranzog, politisch dem Osten gehörte, war nicht zu widerlegen, und kirchlich hatte es im ersten Jahrtausend jurisdiktionell nie Rom unterstanden¹⁴⁹. Hier hatte das Papsttum im Gefolge des ersten Kreuzzuges seinen Einflussbereich zu Lasten der griechischen Kirche und des Basileus ausgedehnt. Eine Beseitigung der normannischen Herrschaft in Süditalien hätte daher Antiochia die Möglichkeit entzogen, sich gegen Byzanz auf diese Wurzeln zu berufen.

Nicht viel anders war es auf dem Balkan. Dort hatte Dalmatien während Jahrhunderten trotz einzelner Kontakte zu Rom politisch und lange Zeit auch kirchlich zu Konstantinopel gehört, wie die Anwesenheitslisten der ökumenischen Konzilien und der konstantinopolitanischen Synoden zeigten¹⁵⁰. Nun hatten die Normannen freilich seit Robert Guiskard sich jenseits der Adria festzusetzen versucht, Montecassino Besitzungen in Dalmatien erworben¹⁵¹ und Bari seine Metropo-
 litanrechte auf das Bistum Cattaro (Kotor) im heutigen Montenegro ausgedehnt¹⁵². Daß die während des zweiten Kreuzzuges überfallenen ionischen Inseln und Griechenland dem Osten gehörten, ließ sich schwerlich bestreiten, und daß Konrad III. bereit gewesen sein könnte,

147) Vgl. Hiestand, 'Kaiser' Konrad III. (wie Anm. 2) S. 86 f. Niederkorn, Mitgift (wie Anm. 10) S. 133 Anm. 44 scheint diese Bemerkung mißverstanden zu haben, wenn er meint, Konrad III. habe sich an die Zusage bezüglich Edessa nicht gehalten. Edessa war nicht zurückgewonnen worden, so daß sich die Frage der staatsrechtlichen Abhängigkeit gar nicht stellte.

148) Odo von Deuil, *La croisade de Louis VII, roi de France*, ed. H. Waquet (Documents relatifs à l'histoire des croisades 3, 1949) S. 47.

149) Vgl. W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens* (1963) passim; Hiestand, *Päpstliche Legaten* (wie Anm. 142) und ders., *canem appellando papam et omnes cardinales*, Festschrift Harald Zimmermann (1991) S. 325–334.

150) Vgl. L. Waldmüller, *Die Synoden in Dalmatien, Kroatien und Ungarn* (Konziliengeschichte, 1987); künftig auch *Dalmatia Pontificia*.

151) Vgl. H. Bloch, *Montecassino in the Middle Ages* (1986) I 417 f., II 640 und 931 f.; *Italia Pontificia* cong. P. F. Ker (1935) S. 170 Nr. 210, S. 183 Nr. 271.

152) Vgl. *Italia Pontificia* cong. W. Holtzmann 9 (1962) S. 371 f.

die griechischen Rechte in diesem Raum anzuerkennen, ist denkbar. Anscheinend hatte er ja im Frühjahr 1149 auch einen Feldzug Manuels zur Vertreibung Rogers II. aus den westgriechischen Gebieten unterstützt¹⁵³.

Doch die Expansion des Normannenreiches beschränkte sich um 1150 keineswegs auf Dalmatien, Griechenland und gelegentlich geltend gemachte Ansprüche auf Antiochia. Seit den 1130er Jahren hatte Roger II. begonnen, über die Straße von Sizilien auf das Gebiet des heutigen Tunesien überzugreifen. Bereits im Jahre 1135 hatte eine byzantinische Gesandtschaft zu Lothar III. geklagt, daß dort griechische Rechte verletzt würden¹⁵⁴. Nun hatten die Normannen fast gleichzeitig mit dem zweiten Kreuzzug auch Tripolis gewonnen. Bis zur arabischen Expansion war Nordafrika als Exarchat Afrika oder Karthago byzantinisches Reichsgebiet gewesen, und, obwohl die alte Ost-Westgrenze durch die große Syrte verlief, blieb aufgrund der faktischen Entwicklung seit dem 5. Jahrhundert durchaus offen, wie die politische Zugehörigkeit nach den *historiae veterum* zu beurteilen sei. Andererseits bestanden seit dem 11. Jahrhundert auch Kontakte zwischen der römischen Kirche und der christlichen Kirche in Africa¹⁵⁵, während von Ansprüchen des Reiches nichts verlautet. Wieder spricht nichts dagegen, daß man auf deutscher Seite aus einer ‚Konkursmasse in spe‘ nach einem Zerschlagen des Normannenreiches dessen auf der Südseite des Mittelmeeres gelegenen Besitz den Byzantinern zu überlassen sich bereit erklärt hätte.

153) Vgl. oben S. 505 Anm. 15.

154) Vgl. *Chronici Ekkehardi cont. s. Petri Erphesfurtensis ad a. 1135*, ed. Monumenta Erphesfurtensia, ed. O. Holder-Egger (MGH SS rer. Germ. 42, 1899) S. 41 f.: *venerunt ad imperatorem eodem tempore dux unus et episcopus a rege missi Grethiae cum legatis ducis Venetiae conquerentes atque iudicium postulantes adversus Rogerium quondam comitem Siciliae, qui et regi Africam, quae tertia pars mundi esse dignoscitur, armis expugnando cum paganis abstulit suoque dominio subdidit*; vgl. W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte, 1879) S. 575 f.; künftig Böhmert-Petke Nr. 453; für die sizilische Africa-Politik H. Wieruszowski, Roger II of Sicily. Rex-Tyrannus in Twelfth Century Political Thought, *Speculum* 38 (1963) S. 46–78; Dies., in: Setton, A History of the Crusades 2 (wie Anm. 145) S. 16–29; D. Abulafia, The Norman Kingdom of Africa and the Norman Expeditions to Majorca and the Muslim Mediterranean, *Anglo-Norman Studies* 7 (1985) S. 26–49.

155) Zu den kirchlichen Verhältnissen vgl. jetzt auch die schöne Untersuchung von A. Hettinger, Die Beziehungen des Papsttums zu Afrika von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 36, 1993.

Kehrt man zu *fastus* und *inoboedientia* zurück, so waren sie durch solche territorialen Aspekte kaum wirklich abgedeckt. Daß Konrad sich der griechischen Kirche in bezug auf Azymen, Filioque usw. angenähert habe, darf ausgeschlossen werden. Auch wäre dies kein Zeichen von *fastus* gewesen. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob ihn der Aufenthalt am byzantinischen Hof nicht auf einer ganz anderen Ebene beeindruckte und an eine Übernahme denken ließ. In zwei der brennendsten Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte bot Byzanz Lösungen an, die gerade für Konrad mehr als verlockend sein mußten: für die Thronfolge und für die Kaiserkrönung. Zum Ritual eines Aufenthaltes abendländischer Gäste in Konstantinopel gehörte wie für heutige Touristen der Besuch der Hagia Sophia. Dies wird für König Ludwig VII. von Frankreich ausdrücklich überliefert als Teil einer Art Stadtführung durch den Basileus in Person¹⁵⁶, und auch König Amalrich von Jerusalem besuchte im Jahre 1171 die Kirchen und Klöster der Stadt, unter denen die Hagia Sophia erwähnt wird¹⁵⁷. Für Konrad III. dürfte es nicht anders gewesen sein. Dort sah man – noch für den heutigen Besucher eindrücklich – durch spezielle Marmor- und Porphyrrplatten im Fußboden die Stellen markiert, wo bei den großen Staatszeremonien der oder die Kaiser, die Kaiserin und der Patriarch sich hinstellen hatten.

So erfuhren Konrad III. und seine Begleiter aus erster Hand, wie eine Kaiserkrönung in Byzanz vor sich ging, wo nicht der neue Herrscher anfragen mußte und der Patriarch politische Bedingungen stellte, sondern nur traditionsgemäß im Rahmen einer vom Basileus bestimmten Zeremonie die kirchliche Krönung als eine zusätzliche Legitimation durchführte, aber bis ins 13. Jahrhundert ohne Salbung. Unentbehrlich und konstitutiv war dieser Akt nicht¹⁵⁸. Die Regelung der Thronfolge in Byzanz mit der antizipierenden Erhebung eines Mitkaisers als Nachfolger durch den regierenden Basileus als Gegensatz zum Wahlverfahren im Westen haben wir schon bei der Erörterung der Alternativvereinba-

156) Odo von Deuil (wie Anm. 148) S. 44 f.

157) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 142) XX 24 S. 945.

158) Vgl. O. Treitinger, *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell* (1938), vor allem S. 27–31; G. Prinzinger, *Das byzantinische Kaisertum im Umbruch*, in: R. Gundlach/H. Weber (Hgg.), *Legitimation und Funktion des Herrschers* (1992) S. 129–182, S. 133 f.; vgl. auch M. McCormick, *Coronation*, *Oxford Dictionary of Byzantium* 1 (1991) S. 533 f. und ders., *Anointing*, ebda. S. 107.

rungen von 1148/49 erwähnt. Ein drittes Element weist auf Einflüsse aus dem Osten: hatte nicht Konrad auf dem Kreuzzug, wie eingangs erwähnt, zwischen dem ersten und dem zweiten Aufenthalt in Konstantinopel und kaum ohne inneren Zusammenhang das imperiale *augustus* zum regelmäßigen Bestandteil schon der Königstitulatur gemacht¹⁵⁹, nachdem er unter scharfem Verstoß gegen die kurialen Interessen und das eigentlich verpflichtende Protokoll den Griechen gegenüber von Anfang an den Titel *imperator augustus* geführt hatte? Auch von den Franzosen war er auf dem Kreuzzug als Kaiser anerkannt worden, ohne die Krönung in Rom zu besitzen¹⁶⁰. War diese wirklich unumgänglich, um Kaiser zu sein? Seit nunmehr zwölf Jahren stand der Romzug auf dem Programm und konnte nicht durchgeführt werden, weil man sich teils mit der Kurie nicht einig wurde, teils dringende Geschäfte den König in Deutschland zurückhielten. Nach westlicher Tradition konnte Konrad sich daher nie offiziell als Kaiser bezeichnen. Sollte man nicht dem byzantinischen Vorbild folgen und als konstitutiv nicht mehr die Krönung in Rom, sondern Wahl und Krönung durch die deutschen Fürsten ansehen? Und konnte man nicht die Nachfolge durch eine Einsetzung durch den Vater regeln? Beides hätte in der Tat zu einem grundlegenden Gegensatz zum Papsttum geführt.

Es war nicht das Dogma, was zwische Kurie und Königshof zur Diskussion stand, auch nicht die Liturgie oder die innerkirchliche Disziplin mit dem Zölibat für alle Priester, sondern der *fastus Graecorum*: die Kaiserkrönung nicht durch den Patriarchen, sondern als Selbstkrönung mit voller Rechtskraft vom Tage der Erhebung an. Auf den Westen übertragen bedeutete dies, selbst wenn man bei einem konstitutiven Charakter der kirchlichen Zeremonie blieb, eine Krönung durch die deutsche Kirche statt durch den Papst. Dies hätte viele Probleme gelöst, freilich sowohl für den Papst eine radikale Minderung seiner politischen Stellung nach sich gezogen als auch bei einer Verbindung mit der Nachfolgeregelung durch eine Mitkönig- und -kaisererhebung durch den regierenden Herrscher die Struktur des Reiches von Grund auf verändert. Wenn solche Überlegungen bestanden, erklärt sich die für das Jahr 1149/50 bezeugte Opposition deutscher Fürsten sehr wohl.

Auf der anderen Seite implizierte der Konstanzer Vertrag mit der Verpflichtung des Kaisers, nicht zuzulassen, daß die Griechen diesseits des

159) Vgl. oben S. 501f.

160) Vgl. Odo von Deuil, *De profectione* (wie Anm. 148) *passim*.

Meeres sich festsetzen könnten (§3)¹⁶¹, genau die zwingende Kopplung, die in den Verträgen von 1148/49 und in den Verhandlungen im Jahre 1150 und 1151 gedacht, aber noch nicht *expressis verbis* enthalten war: der gemeinsame Angriff auf das Normannenreich und die Mitgiftregelung für Eirene wurde abhängig von einer zweiten Mitgiftregelung, die alle evtl. eroberten Gebiete in Süditalien an den Westen fallen ließ. Nur sie ließ eine Erfüllung des „Vertrages von Thessalonike/Konstantinopel“ zu, ohne den Griechen definitive territoriale Konzessionen auf der Appeninenhalbinsel oder den Inseln machen zu müssen, was man nun der römischen Kirche gegenüber ausschloß. Dadurch wurde einerseits die Wiederaufnahme des Planes einer byzantinischen Heirat auf der seit 1148/49 vorgezeichneten Linie beschleunigt, andererseits der Plan selber undurchführbar, eben *ἄπρακτος*, obwohl im Konstanzer Vertrag bezeichnenderweise von Africa, Dalmatien und Antiochia nicht die Rede war. Man könnte also formulieren, daß die Mitgiftfrage letztlich das Normannenreich rettete, weil es zu einem kombinierten Angriff von Byzanz und Westen nicht kam, nicht mehr kommen konnte.

Neben den territorialen Fragen war es das päpstliche Verfügungsrecht über die westliche Kaiserkrone im Sinne der Translatio-Idee und der Konstantinischen Schenkung, das anders als in Byzanz vom deutschen Herrscher *humilitas* und *oboedientia* gegenüber dem Papst erforderte statt dem *fastus* und der *inoedientia* der Griechen. Konrad III. hatte vermutlich einer Lösung zugeneigt, die im Kern vorgezeichnet hätte, was fünfzig Jahre später Heinrich VI. in seinem Erbreichsplan zu erreichen suchte¹⁶² und unter veränderten politischen Rahmenbedingungen unter Ludwig dem Bayer Staatsrecht wurde.

Für einmal sind wir nicht nur auf Spekulationen angewiesen. Hatte Konrad III. doch im April 1150 gegenüber Eirene die Stellung seines

161) D F. I. 51 und 52: von seiten des Königs: *Grecorum quoque regi nullam terram ex ista parte maris concedet. Quodsi forte invaserit, pro viribus regni, quantocius poterit, ipsum eicere curabit*, und von seiten des Papstes: *Regi autem (52: etiam) Grecorum ex ista parte maris terram non concedet. Quodsi ille invadere presumpserit, dominus papa viribus beati Petri eum eicere (52: reicere) curabit*.

162) Vgl. dazu J. H a l l e r, Heinrich VI. und die römische Kirche, *MIÖG* 35 (1914) S. 385–454, 545–669; E. P e r e l s, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927); V. P f a f f, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196) (1927); G. B a a k e n, Die Verhandlungen zwischen Kaiser Heinrich VI. und Papst Coelestin III. in den Jahren 1195–1197, *DA* 27 (1971) S. 457–513; S c h m i d t, Königswahl (wie Anm. 62) S. 245–260.

Sohnes mit den Worten umschrieben: *per nos et principes nostros a fastigium Romani imperii coronatus*¹⁶³. Der Ausdruck kommt bis zu diesem Zeitpunkt in keinem Diplom eines regierenden Kaisers vor und erst recht nicht für einen noch nicht zum Kaiser gekrönten römischen König. Er wird zum ersten Mal wieder aufgenommen, aber dann auf den gekrönten Kaiser angewandt, im berühmten Privileg Friedrich Barbarossas für Aachen von 1166¹⁶⁴. Wie zu betonen ist: *Romani imperii*, nicht einfach *imperii* oder wie in der Wahlanzeige Konrads von 1138 *Romani regni*¹⁶⁵, und es heißt *per nos (et principes nostros) coronatus*, wie der byzantinische Kaiser selber einen Mitkaiser krönte. Was hätte auf dieser Grundlage die Kaiserkrönung durch den Papst in der Peterskirche noch Zusätzliches gebracht außer der nachträglichen kirchlichen Weihe eines bereits konstitutiv erfolgten Aktes, genau wie es in Konstantinopel durch den Patriarchen geschah? Dies war auch etwas anderes als die von den Stadtrömern propagierte papstfreie römische Kaiserkrönung¹⁶⁶. Heinrich (VI.) war nicht in Rom, sondern in Aachen gekrönt worden.

Vor fünfundzwanzig Jahren hat Gottfried Koch zum ersten Mal auf diese Stelle aufmerksam gemacht und in ihr einen Hinweis auf „eine Ernennung zum Mitkaiser nach oströmischem Vorbild, also ohne päpstliche Beteiligung“ gesehen, ohne daß ihr – sicher zu Unrecht – seither größere Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre¹⁶⁷. Nicht durch das Angebot der Stadtrömer im Herbst 1149 wurden solche Ideen, wie festzuhalten ist, Konrad III. nahegebracht, sondern sie gingen auf persönliche Eindrücke in Konstantinopel zurück¹⁶⁸. Wir sind, wenn ein Vorbild im Westen gesucht werden soll, bezeichnenderweise zurückzugehen gezwungen bis zur Erhebung Ludwigs des Frommen durch Karl den Großen im Jahre 813 und zur Krönung Lothars I. durch Ludwig den Frommen im Jahre 816. Beide Zeremonien hatten dort stattgefunden,

163) DK. III. 229 = Wibaldi ep. Nr. 243 S. 364.

164) D F. I. 502.

165) D K. III. 4.

166) Ep. Nr. 214 S. 332; vgl. z.B. Bernhardi, Konrad III. (wie Anm. 55) S. 771f.

167) G. Koch, Auf dem Weg zum Sacrum Imperium (1972) S. 224; R. M. Herkenrath, *regnum* und *imperium*. Das 'Reich' in der frühstaufischen Kanzlei 1138–1155 (Sitzb.ber. Wien 164/5, 1969) S. 19 geht auf den Ausdruck nicht ein, weil er die diplomatische Korrespondenz mit Byzanz nicht einbezieht. Schmidt, Königswahl (wie Anm. 62) S. 115 Anm. 47 äußert sich zögernd.

168) Vgl. dazu zu Recht Ohnsorge, Zweikaiserproblem (wie Anm. 1) S. 94.

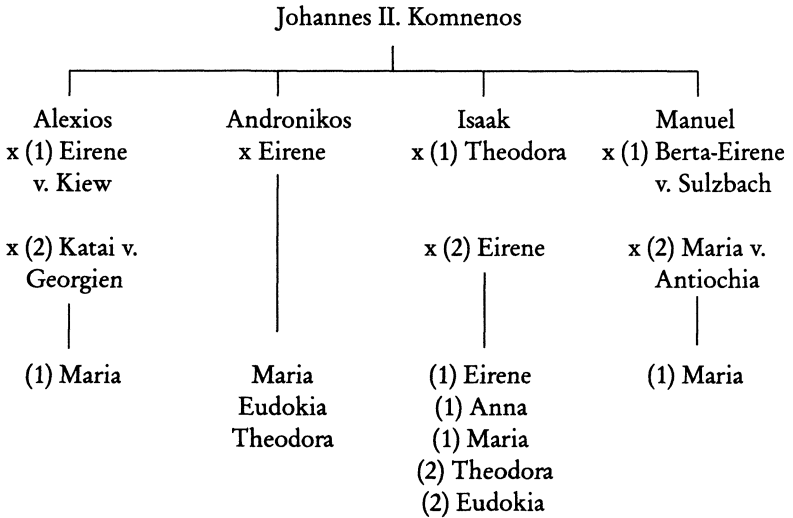
wo nun Heinrich (VI.) gekrönt worden war. Der frühe Tod Heinrichs (VI.) könnte sich so als viel gravierender für die westliche Verfassungsgeschichte erweisen als der in der Geschichte des Reiches nicht seltene Ausfall eines präsumtiven Thronfolgers. Zugleich wird einmal mehr deutlich, wie sehr der zeitweise betonte Gegensatz zwischen Konrad III. und Friedrich I. doch sehr vorsichtig zu werten ist, der erste Staufer eben in vielem den viel populäreren zweiten vorbereitete¹⁶⁹.

Nachtrag zu S. 519

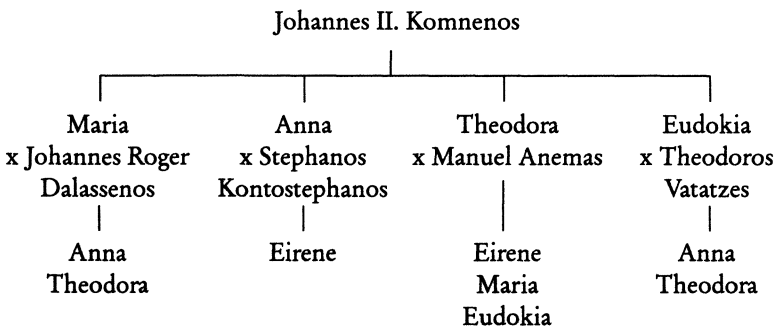
Erstaunlicherweise sind bisher keine Nekrologeinträge nachgewiesen, die sich auf den jungen König beziehen, vgl. W. Metz, Nekrologische Quellen zum „Wirkungsbereich“ des deutschen Königtums (919–1250), *Historisches Jahrbuch* 107 (1987) S. 254–295. Das umfassende Forschungsprojekt zur Memoria der deutschen Könige und Kaiser hat, wie mir G. Althoff (Gießen) freundlicherweise mitteilte, die Staufer noch nicht erfaßt.

169) Vgl. Engels, Beiträge (wie Anm. 76) S. 399: „Der vorherrschende Grundzug ist also Kontinuität“.

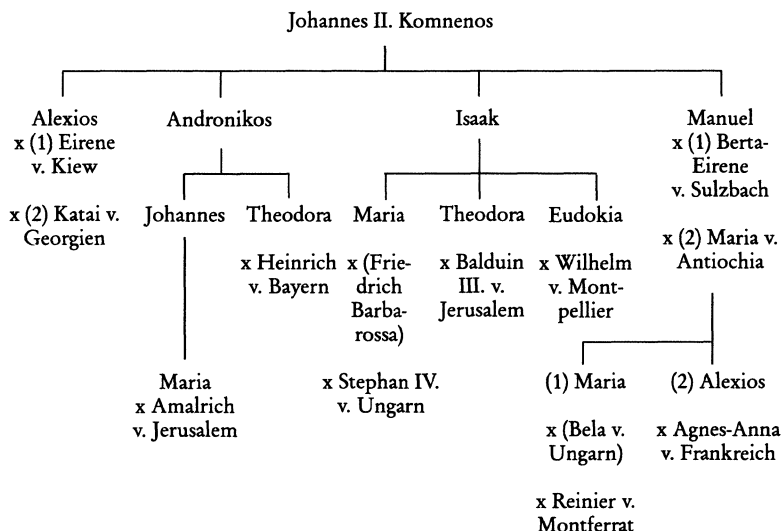
a) Die Söhne Johannes' II. Komnenos und ihre Töchter



b) Die Schwestern Manuels I. und ihre Töchter



c) Die komnenischen Auslandsheiraten



d) Die Töchter des Andronikos Komnenos und ihre Ehen

